

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

17 (18.1.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 22. Zweite Kammer. 18. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 22.

Karlsruhe, den 18. Januar

1910.

== Zweite Kammer. ==

18. Öffentliche Sitzung

am Montag den 17. Januar.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann:

Mündliche Berichte der Wahlprüfungskommission und Beratung über

a) die beanstandeten Wahlen in den Wahlkreisen:

4 Konstanz—Oberlingen—Stodach (Abg. Büchner), Berichterstatter: Abg. Ged;

22 Freiburg—Emmendingen (Abg. Schüler), Berichterstatter: Abg. Rebmann;

32 Oberkirch—Offenburg—Achern (Abg. Seppert), Berichterstatter: Abg. Dr. Heimbürger;

58 Bretten—Bruchsal (Abg. Schmidt-Bretten), Berichterstatter: Abg. Ged;

56 Schwetzingen (Abg. Kahn), Berichterstatter: Abg. Dr. Koch;

b) das Ergebnis der von der Kammer ohne Beanstandung der Wahlen angeordneten Erhebungen in den Wahlkreisen:

81 Offenburg—Kehl (Abg. Morgenthaler), Berichterstatter: Abg. Kopf;

68 Heidelberg—Eberbach (Abg. Maier), Berichterstatter: Abg. Neuhäus.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Wirkl. Geheimerat Frhr. von und zu Bodman Ministerialdirektor Geheimerat Dr. Glöckner.

Präsident Kohrhurst eröffnet gegen 4 Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

I. Petitionen:

1. des Badischen Brauerbundes der Kleinbrauer, die Braussteuererhöhung betr.;

2. des Verbandes der Bureauangestellten usw. Deutschlands zum Etat des Justizwesens, Berücksichtigung der Bureauangestellten bei der Besetzung neuerschaffender Stellen bei den Gerichten betr.;

3. des Gemeinderats Triberg, den Umbau des Bahnhofs daselbst betr.;

4. des Komitees für den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Wolfach nach Rippoldsau um Verwirklichung dieses Projektes, übergeben vom Abg. Seubert;

5. der Gemeinde Reichental um Verbesserungen an der Station Reichentaler Straße der Murgtalbahn betr., übergeben vom Abg. Dr. Lehner;

6. der Oberschaffner um Vermehrung der Stellen in der Gehaltsklasse I;

7. des Vereins Badischer Eisenbahnbeamter, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren nichttechnischen Eisenbahnbeamten betr.;

8. von Magazinaufsehern der Großh. Badischen Staatseisenbahnen, die Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betr.;

9. des Vorstandes des Vereins Badischer Handelslehrer um Gleichstellung der Handelslehrer mit den Landwirtschaftslehrern, Gewährung der außerordentlichen Zulagen an die unter § 44 Geh.-D. fallenden Beamten, Abänderung der Übergangsbestimmungen der Geh.-D. und um anderweitige Regelung der Einreihung in E 2 des Gehaltstarifs.

Es werden überwiesen: Ziffer 1 und 2 der Budgetkommission, Ziffer 3 bis 5 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Ziffer 6 bis 9 der Petitionskommission.

II. Schreiben des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Bechtold und Gen., die Schädigung des einheimischen Arbeiterstandes durch ungenügende Berücksichtigung gegenüber ausländischen Arbeitern bei Staatsbauten betr., jederzeit zu beantworten.

Die Interpellation soll gleichzeitig mit dem Antrag der Abgg. Görlacher und Gen., die vorzugsweise Berücksichtigung ortsansässiger Geschäftsunternehmer und Arbeiter seitens des Staates betr., in einer der nächsten Sitzungen verhandelt werden.

III. Einladung des evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats Karlsruhe zum Festgottesdienst anlässlich der Feier des Geburtstags Seiner Majestät des Kaisers.

IV. Schreiben des Badischen Landesvereins für Naturkunde mit 73 Stück der Nummer 242/44 der „Mitteilungen“ des Vereins, enthaltend eine Abhandlung über „Naturschutz in Baden“, für die Mitglieder des Hauses.

V. Urlaubsgesuch des Abg. Muser wegen Krankheit. Der Präsident wünscht baldige Genesung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung macht sodann der Präsident folgende Mitteilung: In der 4. öffentlichen Sitzung vom 29. November 1909 wurde der Seniorenkonvent mit der Feststellung beauftragt, ob Veröffentlichungen von Wahlprotesten erfolgt seien, ehe diese Wahlproteste hier im Hause verkündet wurden. Der Seniorenkonvent hat hierauf festgestellt, daß tatsächlich in dem einen und anderen Blatt eine solche Veröffentlichung erfolgt ist. Er ist der Ansicht, daß Veröffentlichungen von Aktenstücken und Eingängen, die an das Haus gerichtet sind, in Zukunft erst dann durch die Presse zu erfolgen hätten, wenn sie hier durch das Präsidium dem Hause mitgeteilt und damit der Öffentlichkeit erschlossen seien. Er bittet die Mitglieder dieses Hauses, künftig nach dieser Meinung des Seniorenkonventes zu verfahren.

Zur Tagesordnung erhalten das Wort

Zur Wahl im 4. Wahlkreis, Konstanz-Überlingen-Stockach, gewählt Abg. Büchner (Zentr.):

Berichterstatter Abg. Geß (Soz.): Unter der Zahl der beanstandeten Wahlen befindet sich in erster Reihe die Wahl des Abg. Büchner im 4. Wahlkreis Konstanz-Überlingen-Stockach. Wir haben die Großh. Regierung ersucht, Erhebungen darüber zu machen, erstens, ob in Kaltbrunn ein dem Landtagswahlgesetz nicht entsprechender Stimmraum vorhanden war, zweitens, ob in Deisendorf, Amt Überlingen, die Wahlzettelschlage zur freien Entnahme auf einem Stuhle aufgaben, sodann ob in Böhringen zeitweilig Stimmzettel sämtlicher Kandidaten im Wahllokal aufgaben, und endlich ob im zweiten Bezirk von Radolfzell im Stimmraum vom Beginn der Wahlhandlung an etwa 200 Stimmzettel des Kandidaten Büchner aufgaben und ob dort auch Stimmzettel anderer Kandidaten aufgelegt gewesen sind. Das Ergebnis der Feststellungen, die in

dem von uns gewünschten Sinne durch Beiziehung der Wahlkommissionen vorgenommen worden sind, ist nun folgendes:

Was die Bemängelung des Wahlvorgangs zu Kaltbrunn betrifft, so ist nicht festgestellt, daß der Stimmraum eine dem Landtagswahlgesetz nicht entsprechende Einrichtung aufgewiesen hat. Der Vorsteher der Wahlkommission in Kaltbrunn hat auf Einbernahme erklärt, daß er auf Seite 2 des Wahlprotokolls hinter den gedruckten Worten „Stimmraum bereitgestellt“ eigenhändig die Worte „eine Kommode“ beigelegt habe. Sie wissen, daß diese Kommode eine Rolle spielte, daß der Wahlprüfungskommissär dieselbe beanstandete, weil angeblich eine Kommode anstelle eines Stimmraums verwendet worden sei. Nun liegt aber hier ein Mißverständnis insofern vor, als es sich nicht um eine Kommode als Stimmraum gehandelt hat, sondern als diese Kommode ein Möbel war, welches sich zur Bequemlichkeit derjenigen im Stimmraum befunden hat, die dort eingetreten sind. Jeder hatte das Recht, auf dieser Kommode die Manipulationen des geheimen Wahlakts vorzunehmen, insbesondere dort den Wahlzettel in den Umschlag zu legen. Es ist eine vom Baukontrolleur in Radolfzell angefertigte Planfigge den Akten beigelegt, aus der hervorgeht, daß sowohl das Wahllokal als der Stimmraum tadellos waren, daß sie, das könnte man hinzufügen, für alle derartigen Einrichtungen geradezu musterhaft sind. Einen Verstoß gegen das Landtagswahlgesetz hat die Wahlkommission jedoch dadurch begangen, daß sie zur Verabfolgung der Wahlumschläge keine Person anstellte, sondern ein Mitglied der Wahlkommission hiermit beauftragte, weil man glaubte, in Rücksicht auf die geringe Zahl der Wahlberechtigten — im ganzen kommen in Kaltbrunn 40 Wahlberechtigte in Frage — sich dies erlauben zu können. Ihre Kommission hat diesen Punkt für unerheblich erachtet. Sie hat sich dabei allerdings nicht verhehlt, daß ein Verstoß gegen das Landtagswahlgesetz vorgekommen ist, sie glaubt aber gleichwohl, Milde walten lassen zu können, weil es sich um einen unbedeutenden Verstoß handelt. Es wird also der Antrag gestellt, daß dieser Punkt der Beanstandung für unerheblich erklärt werden möge.

Was dann die Beanstandung des Wahlvorgangs zu Deisendorf betrifft, daß die amtlichen Umschläge zur freien Entnahme auf einem Stuhl aufgelegt gewesen seien, so hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu Protokoll erklärt, die Beurkundung auf Seite 2 des Protokolls, daß Wahlumschläge zur Entnahme seitens der Wähler auf einem Stuhl bereitgelegt hätten, treffe nicht das Richtige, denn neben dem Stuhl sei ständig der Polizeidiener gestanden, welcher jeweils einen von den auf dem Stuhl aufgelegten Wahlumschlägen weggenommen und ihn dem eintretenden Wähler überreicht habe. Der Polizeidiener habe sich nur zwischen 3 und 4 Uhr in einer Zeit, wo üblicherweise die Wahlhandlung nicht ausgeübt werde, für kurze Zeit entfernt. Der Antrag Ihrer Kommission geht nun dahin, auch diesen Punkt für unerheblich zu erklären, da ja nach dem Ergebnis der gepflogenen Erhebungen in der Tat in diesem Verfahren ein Verstoß gegen die Wahlvorschriften nicht erblickt werden kann.

Anders verhält es sich mit den beiden weiteren Punkten der Beanstandung. Die Wahlhandlung in Böhringen verstößt gegen die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes. Beim Beginn der Wahlhandlung lagen, wie der

Vorsitzende der Wahlkommission eidlich bekundet hat, keine Wahlzettel im Wahllokal. Auf eine Anfrage des Herrn Pfarrers erklärte auch der Vorsitzende der Wahlkommission, daß keine Wahlzettel aufgelegt werden dürfen. Nachmittags um 1 Uhr entdeckte aber der Protokollführer im Isolierraum ein Päckchen auf den Namen des Kandidaten Büchner lautender Wahlzettel, das er an sich nahm und befeitigte. Vor dem großen Wahlandrang, der etwa um 1/2 Uhr abends begann, überzeugte sich der Wahlvorsteher nochmals, ob keine Zettel im Isolierraum auflagen. Ebenso betrat der Ratschreiber abends nach Schluß des Wahlaktes nochmals den Isolierraum und fand dort Wahlzettel für die Kandidaten aller drei Parteien vor. Er meint, diese könnten nur in der letzten Zeit des Wahlaktes, von 1/2 Uhr abends an, dort aufgelegt worden sein. Nicht festgestellt ist nun, und das ist wesentlich für die Entscheidung der Wahlprüfungskommission, daß irgend ein Mitglied der Wahlkommission an der Auflegung dieser Wahlzettel schuld ist, vielmehr ist festgestellt, daß die Kommission, sobald sie derartige Vorkommnisse beobachtet hatte, für die Entfernung der aufliegenden Zettel gesorgt hat. Die Grob-Regierung hat nun den Akten eine Erklärung beigefügt, welche lautet: „Das Bezirksamt Konstanz ist beauftragt worden, den Gemeinderat Böhlingen darüber zu belehren, daß im Nebenraum des Wahllokals Tintenstifte, Bleistifte und im Wahllokal Formulare für Wahlzettel bei den Landtagswahlen nicht aufgelegt werden dürfen, da nach § 45 des Landtagswahlgesetzes die Stimmzettel außerhalb des Wahllokals mit dem Namen desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, zu versehen sind.“ Ihre Kommission hat sich mit dieser Zuschrift der Grob-Regierung an das Bezirksamt Konstanz zufrieden erklärt und glaubt, daß durch diese Mahnung in Zukunft in Böhlingen derartige Verstöße vermieden werden.

Bezüglich der Wahl im zweiten Bezirk von Radolfzell hat Ihre Kommission ebenfalls festgestellt, daß hier erhebliche Verletzungen des Landtagswahlgesetzes vorgekommen sind. Es ist durch mehrere Zeugen festgestellt worden, daß bereits kurz nach 11 Uhr vormittags im Isolierraum dieses Wahlbezirks ein Päckchen mit etwa 200 Stück gedruckten Wahlzetteln, die auf den Namen des Kandidaten Büchner lauteten, aufgelegt war. Dieses Auflegen der Wahlzettel einer bestimmten Partei wurde dann auch von den Wählern beobachtet, es wurde diese Beobachtung außerhalb des Wahllokals weiter erzählt, und die Wähler, die vernommen worden sind, konnten den Beweis erbringen, daß diese Zettel bis etwa 2 Uhr nachmittags dort auflagen und daß sich außer den auf „Büchner“ lautenden Zetteln nur ein einziger dort befand, der auf den Namen „Kölch“ lautete. Dieser war etwas zerfritten, so daß man annehmen konnte, er sei von einem Wähler weggelegt worden, der dann dafür einen andern Zettel in den Wahlumschlag hineingetan hat. Der Vorsitzende der Wahlkommission, der vor Eröffnung der Wahlhandlung sich überzeugt hatte, daß keine Wahlzettel aufgelegt waren, bestätigt, daß die Wahlzettel auf Anordnung des Bürgermeisters nachmittags entfernt worden sind, nachdem etwa bereits 70 Wähler das Wahlrecht ausgeübt hatten.

Die Kommission hat nun angenommen, daß die beiden letztgenannten Verstöße gegen das Landtagswahlgesetz einen erheblichen Einfluß auf das Wahlergebnis hätten ausüben können, und berechnet entsprechend der Praxis des Reichstags, welchen Einfluß es auf das Gesamtwahl-

ergebnis haben würde, wenn die durch diese Beanstandungen festgestellten formellen Verstöße zu einer Kasierung der Wahlergebnisse in den beiden Bezirken Böhlingen und Radolfzell führen würden. Nach der Praxis des Reichstags müssen nämlich bei formellen Verstößen die Wahlen der betreffenden Bezirke für null und nichtig erklärt und die auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen jedem derselben in Abzug gebracht werden.

Das Wahlergebnis im 4. Wahlkreise ist nun folgendes: Im Ganzen sind 4462 gültige Stimmen abgegeben worden, die absolute Mehrheit beträgt somit 2232 Stimmen; für den Kandidaten Büchner wurden abgegeben 2390 Stimmen, für den Kandidaten Kölch 1316, für den Kandidaten Melbert 730, zerplittert waren 26 Stimmen. In Böhlingen wurden abgegeben für den Kandidaten Büchner 50, für den Kandidaten Kölch 20 und für den Kandidaten Melbert 57 Stimmen; in Radolfzell II für den Kandidaten Büchner 169, für den Kandidaten Kölch 78 und für den Kandidaten Melbert 113 Stimmen. Bringt man nun von den 2390 Stimmen des Kandidaten Büchner die 219 Stimmen der beiden Bezirke Böhlingen und Radolfzell II in Abzug, so verbleiben ihm noch 2171 Stimmen. Bringt man seinen beiden Gegenkandidaten die 98 bzw. 170 Stimmen in Abzug und rechnet die 26 zerplitterten Stimmen hinzu, so bleiben gegenüber den für Büchner abgegebenen Stimmen im ganzen noch 1804 Stimmen. Es hat also der gewählte Abg. Büchner nach dieser Rechnung eine noch viel größere Mehrheit, als er ursprünglich hatte, denn er ist nur mit einer Mehrheit von 158 Stimmen gewählt worden, während die jetzige Mehrheit 367 betragen würde.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag, die Wahl des Abg. Büchner im 4. Wahlkreise für gültig zu erklären.

In der Beratung meldet sich Niemand zum Wort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Wahl im 22. Wahlkreise, Freiburg-Emmendingen, gewählt Abg. Schüler (Zentr.):

Berichterstatter Abg. Rebmann (natl.): Der Wahlprotest gegen die Wahl im 22. Wahlkreise bezieht sich auf folgende Punkte: Zunächst habe in Wolfenweiler ein in die Wählerliste eingetragener Wähler gewählt, obwohl er die badische Staatsangehörigkeit nicht besitze. Dasselbe sei in St. Georgen geschehen und wird noch nachträglich hinsichtlich eines Kaufmanns in Wolfenweiler geltend gemacht. Ferner wird gerügt, daß in Denzlingen sowohl wie in Gugstetten die Isolierräume den Vorschriften des § 47 des Wahlgesetzes nicht entsprochen haben.

Die Erhebungen haben nun ergeben, daß diese fünf Punkte in der Tat sämtlich ihre Richtigkeit haben. Es ist festgestellt worden, daß der zuerst Erwähnte Württemberger ist, daß er die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, auch niemals darum nachgesucht hat. Er gibt an, er habe geglaubt, deswegen wählen zu dürfen, weil er in die Wählerliste eingetragen sei und man ihm mitgeteilt habe, daß er, nachdem er zwei Jahre seinen Aufenthalt in Wolfenweiler habe, dort wahlberechtigt sei. In St. Georgen ist es ebenso. Johann Obert ist Württemberger, besitzt die badische Staatsangehörigkeit nicht und hat auch nicht darum nachgesucht. Er gibt an, er habe auch schon früher gewählt, ohne daß das jemals beanstandet wor-

den sei, er habe auch diesmal geglaubt, wahlberechtigt zu sein. Ebenso ist der in Wolfenweiler wohnhafte Kaufmann Württemberger, besitzt die badische Staatsangehörigkeit nicht und hat auch noch keinen Antrag auf Erwerb der badischen Staatsangehörigkeit gestellt. Auch er hat bei früheren Gelegenheiten schon gewählt und hat deshalb geglaubt, wahlberechtigt zu sein, zumal er in die Wählerliste eingetragen war.

Was nun die Isolierräume in Denzlingen und Hugstetten anbelangt, so liegen die Verhältnisse in Denzlingen so, daß die Wähler von einem Vorplatz in ein Vorzimmer, von diesem in den Isolierraum und von hier in das Wahllokal sich begeben mußten und sich dann wieder durch den Vorplatz zu entfernen hatten. Diese Anordnung widerspricht durchaus dem Gesetze. Es ist aber auch vorgekommen, daß einzelne Wähler, nachdem sie im Wahllokal ihrer Wahlpflicht genügt hatten, wieder in den Isolierraum zurückgekehrt sind. Es wurde sogar mitgeteilt, daß sie dort mit anderen Wählern zusammentrafen und sich mit diesen besprachen. Diese Anordnung ist auch nicht durch die Verhältnisse entschuldbar. Wären die beiden Türen vom Vorplatz nach dem Vorzimmer und vom Vorzimmer nach dem Isolierraum verschlossen und die Wähler hierdurch genötigt gewesen, zuerst das Wahllokal und von diesem aus den Isolierraum zu betreten, so wäre ein Zustand geschaffen gewesen, der allen Anforderungen des Gesetzes genügt hätte.

In Hugstetten waren Wahllokal und Isolierraum durch den Hausgang von einander getrennt. Im Wahllokal war der Tisch, an dem die Wahlkommission gesessen hat, so aufgestellt, daß zwei von den Herren der Kommission, wenn sie sich stark nach rechts hinüberbeugten, durch die offene Tür hindurch die Tür zum Isolierraum beobachten konnten. Nun ist es aber vorgekommen, daß die in Betracht kommende Tür zeitweilig geschlossen war — sie wurde zwar immer wieder geöffnet —, sodas bei starkem Wahlandrang eine Beobachtung des Eingangs zum Isolierraum nicht möglich war, also auch hier ein Zustand geschaffen war, der dem Gesetze nicht entspricht.

Zunächst wären die Stimmen derjenigen, die nicht Badener sind, aber trotzdem gewählt haben, als ungültig zu erklären und von dem Endergebnis abzuziehen. Ferner ist zweifellos, daß die Isolierräume in Hugstetten und in Denzlingen dem Gesetze nicht entsprechen haben. Wenn man nun, wie das vorhin geschehen ist, die in Hugstetten und in Denzlingen abgegebenen Stimmen als ungültig betrachtet, so stellt sich die Rechnung so, daß dem Abg. Schüler 137, dem Kandidaten Hüb 166 und dem Kandidaten Kräuter 105 Stimmen abzuziehen sind. Dann bleiben für den Abg. Schüler noch 2207, für Hüb 1491 und für Kräuter 536 Stimmen. Das gibt zusammen 4234 Stimmen, die absolute Mehrheit beträgt 2118. Der Herr Abg. Schüler hat 2207 Stimmen erhalten, so daß auch nach Abzug der drei als ungültig erklärten Stimmen jedenfalls noch eine Majorität für ihn übrig bleibt.

Der Antrag der Kommission geht also dahin, die Wahl im 22. Bezirk Freiburg-Emmendingen für gültig zu erklären und gleichzeitig die Großh. Regierung zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß derartige Vorkommnisse, wie hier, sich nicht wiederholen.

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Wahl im 32. Wahlkreis, Oberkirch-Offenburg-Mähern, gewählt Abg. Seppert (Zent.):

Berichterstatter Abg. Dr. Seimburger (Dem.): Bezüglich dieses Wahlkreises sind der Kommission 2 Fälle zur näheren Untersuchung überwiesen worden. Es ist seinerzeit ein Wahlprotest eingelaufen, in dem zunächst behauptet wurde, daß in der Gemeinde Gaisbach das Wahlgesetz insofern nicht beobachtet worden sei, als der Isolierraum ungenügend gewesen sei, u. daß die Umschläge auf der Straße durch den Polizeidiener ausgeteilt worden seien. Ferner ist behauptet worden, es seien in Oppenau in der Kirche während des Gottesdienstes Wahlaufträge für die Zentrumsparthei verteilt worden. Es war dabei noch auf einen Zeitungsartikel verwiesen, in dem behauptet war, bei der Beerdigung eines Kindes sei ein Flugblatt des dortigen Pfarrers verteilt worden. Wir waren bei der ersten Beratung uns nicht klar darüber, ob da etwa zwei verschiedene Vorgänge stattgefunden hätten oder ob beides auf denselben Vorgang sich beziehen sollte und nur eine Verwechslung hinsichtlich des Ortes und der Gelegenheit stattgefunden hätte.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so hat sich herausgestellt, daß in der Tat der Isolierraum nicht genügend war. Es wurde ein Hausgang neben dem Wahllokal als solcher benützt, und zu diesem sogenannten Isolierräume waren zwei Zugänge vorhanden, der eine von der Straße aus und der andere von einer Wohnung, die sich im Hause befindet und die vermietet war. Die Türe, die zu der Wohnung führte, war verschlossen, es ist aber festgestellt worden, daß während der Wahlhandlung der Mieter einmal durch den Gang durchgegangen ist. Außerdem war die andere Türe, die von der Straße hereinführte, geöffnet, die Wähler kamen von dort herein, und es ist auch festgestellt, daß die Wähler beobachtet werden konnten. Es wird zwar die Gegenbehauptung aufgestellt, wenn ein Wähler sich so gestellt hätte, daß er mit dem Rücken gegen die Tür gekehrt war, hätte man ihn nicht beobachten können, und ein anderer Zeuge behauptet, wenn der Wähler sich unter die Treppe gestellt hätte, hätte man ihn ebenfalls nicht beobachten können. Es ist aber ohne weiteres klar, daß das an der Tatsache der Ungeeignetheit des Raumes nichts ausmacht. Es ist selbstverständlich notwendig, daß in einem Isolierräume der Wähler überhaupt nicht beobachtet werden kann. Ebenso hat es sich als richtig herausgestellt, daß der Polizeidiener Umschläge auf der Straße verteilt hat. Auch die Wahlurne ist etwas eigenartig gewesen. Es würde also an und für sich die im Proteste behauptete Tatsache genügen, um die Wahl in Gaisbach als ungültig zu erklären. Es ist aber schon bei der ersten Beratung der Kommission festgestellt worden, daß, auch wenn die Wahl in Gaisbach für ungültig erklärt wird, das nicht hinreicht, auch die ganze Wahl deshalb für ungültig zu erklären. Wenn man dem gewählten Abgeordneten auch die in Gaisbach abgegebenen Stimmen abziehe, habe er immer noch die Mehrheit.

Was nun den zweiten Teil betrifft, so hat es sich herausgestellt, daß da zwei verschiedene Vorfälle vorliegen. Am Sonntag nach der Wahl ist bei der Beerdigung eines Kindes ein Flugblatt des Pfarrers verteilt worden. Es beginnt: „Hochgeehrte Pfarrangehörige“ und schließt mit den Worten: „... die Liberalen Herren haben also nur für die Sozialdemokraten gearbeitet.“ Dieser Fall kann jedoch weiter nicht in Betracht kommen, da er, wie gesagt, erst nach der Wahl stattfand, also selbstverständlich auch keinen Einfluß mehr auf die Wahl haben konnte.

Am Sonntag vor der Wahl wurde ein Flugblatt verteilt, das die Überschrift trägt: „Unbestreitbare Tatsachen oder vierzehn Fragen und vierzehn Antworten!“ und mit den Worten schließt: „... endlich der Abgang des Schuldenmachers Bülow?“ Dieser Vorgang hat sich folgendermaßen herausgestellt. Der Geistliche in Oppenau hat am Tage vorher, also am Samstag, den Wähler beauftragt, er möge ihm einige Burschen ausfindig machen, die dieses Flugblatt vor und nach der Kirche an die Leute, die in den Gottesdienst kommen, verteilen sollten. In Oppenau besteht nämlich, wie in vielen Schwarzwaldgemeinden die Übung, daß Bekanntmachungen der verschiedensten Art vor und nach dem Gottesdienste den Kirchgängern mitgeteilt werden. So sollte es auch mit diesem Flugblatt geschehen. Daran wäre nichts zu finden. Es haben nun einige von diesen Burschen die Flugblätter zum Teil schon vor dem Gottesdienste verteilt, sind dann in die Kirche gegangen und haben dem Gottesdienste angemohnt. Da ist es nun vorgekommen, daß auf der Empore, wo die jungen Leute sitzen, auch das eine oder das andere Flugblatt dem einen oder anderen der anwesenden Wähler gegeben worden ist, zum Teil auf Verlangen, zum Teil, wie es scheint, auch ohne Verlangen. Es ist aber auch festgestellt worden, daß das nicht etwa auf Anordnung des Geistlichen geschehen ist, und auch in der Kirche unten eine solche Verteilung nicht stattgefunden hat.

Es ist dann noch behauptet worden, bei der Verteilung der Flugblätter sei auch insofern eine Ungehörigkeit vorgekommen, als die Verteiler der Flugblätter nicht an ihrem Platze vor der Kirche geblieben seien, sondern sich bis an die Kirchtüre herangestellt und den heraustretenden Wählern das Flugblatt schon auf der Treppe eingehändig hätten; das ist, wie es scheint, auch da u. dort mit Enttäuschung bemerkt worden. Aber auch das ist nicht mit Wissen und Willen des Geistlichen geschehen. Dieser hat, nachdem er davon vernommen hatte, angeordnet, daß am Sonntag darauf, wo das zweite Flugblatt verteilt werden sollte, die Verteiler sich in größerer Entfernung von der Kirche hielten.

Angeichts dessen war die Kommission der Meinung, daß die beanstandete Art der Verteilung nicht auf Anordnung des Geistlichen zurückzuführen sei, daß auch nur einige wenige Flugblätter dem einen oder dem anderen Wähler gelegentlich auf der Empore zugesteckt worden seien, und daß das nicht als erheblich anzusehen sei. Sie beantragt deswegen, die Wahl des Abg. Geppert im 32. Wahlkreis für gültig zu erklären, zugleich die Grobsh. Regierung zu ersuchen, daß in der Gemeinde Gaisbach bei künftigen Wahlen die gerügten Mängel vermieden werden.

In der Beratung ergreift niemand das Wort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zur Wahl im 53. Wahlkreis, Bretten-Bruchsal, gewählt Abg. Schmidt-Bretten (Wd. d. Vdm.):

Berichterstatter Abg. Geß (Soz.): Im 53. Wahlkreis ist durch die Stichwahl am 30. Oktober Herr Rechtsanwalt Schmidt in Bretten mit 2989 Stimmen gewählt worden; sein Gegner, Bürgermeister Schmidt in Bößlingen, erhielt 2976 Stimmen; es ist also eine Mehrheit von 13 Stimmen für den Abg. Schmidt vorhanden.

Der Wahlprotest rügt verschiedene Vorkommnisse bei der Wahl. Das Haus hat beschlossen, nach vier Richtungen hin Erhebungen machen zu lassen, und zwar zunächst darüber, ob in Stein der Wahlvorstand und dessen Stellvertreter sich gleichzeitig auf längere Zeit aus dem Wahllokal entfernt hätten; zweitens, ob in Unteröwisheim der Isolerraum nicht vorschriftsmäßig beschaffen gewesen sei; drittens, ob in Gochsheim eine am 21. Oktober noch nicht 25 Jahre alte Person gewählt habe, und viertens, ob der Eisenbahnbetriebsassistent Bernuth in Bretten vor der Wahl etwa 20 Eisenbahnunterbeamten im „Deutschen Kaiser“ ein Faß Bier bezahlt habe, um Stimmung für den Bündler zu machen, insbesondere, ob er dies als Vorgefälschter getan habe und ob sich die Bezahlung des Biers als eine unerlaubte Beeinflussung Wahlberechtigter charakterisieren lasse. Auch sollte festgestellt werden, woher die Differenz im Wahlbezirk Menzingen komme, die zwischen dem Abstimmungsvermerk und zwischen der abgegebenen Stimmenzahl zu verzeichnen war.

Ich will gleich an das Letztere anknüpfen und mitteilen, daß es sich hier lediglich um eine unbedeutende Sache handelt. Es ist in der Abstimmungsliste ein Markierungsfehler vorgekommen.

Was die übrigen Punkte anbelangt, so ist zunächst festgestellt worden, daß im Wahlbezirk Stein der Wahlvorsteher und der Protokollführer zur Nachmittagszeit einmal auf kurze Zeit gleichzeitig abwesend waren. Zu dieser Zeit war die Wahlbeteiligung schwach, so daß man annehmen kann, daß während der Abwesenheit niemand gewählt hat. In einem anderen Zeitpunkt führte der Vorsitzende gleichzeitig auch das Protokoll. Einmal mußte auch, als die Kommission aus nur drei Personen bestand, der Vorsitzende infolge eines menschlichen Rührens das Wahllokal verlassen, so daß nur noch zwei Personen den Wahlakt leiteten. Dieser Unzustand ist aber durch den Grundbuchführer von Stein rechtzeitig bemerkt worden und man hat dann dafür gesorgt, daß der Vorsitzende — der behauptete, von dem Punkte seiner augenblicklichen Abwesenheit aus die Wahlhandlung doch einigermaßen überwacht zu haben — wieder in die Wahlkommission zurückkehrte.

In Unteröwisheim war der Isolerraum ganz ungenügend. Man konnte, da die Türe meistens nicht geschlossen war, den Wähler beobachten. Als dann abends, zu der Stunde, wo die Arbeiter das Wahlrecht ausübten, ein großes Gedränge entstand, war es unmöglich, die Leute in den Isolerraum zu bringen, weil der kurzen Zeit wegen noch alles rasch wählen wollte; so haben die Leute sich in einer Kette vor dem Wahllokal aufgestellt, haben von dem Austeiler die Wahlumschläge in Empfang genommen und haben, ohne den Isolerraum zu betreten, die Wahlzettel in den Wahlumschlag getan und abgestimmt. Es ist auch von Zeugen behauptet worden, daß sich zeitweise mehr als ein Wähler im Isolerraum aufgehalten habe.

Ihre Kommission hielt diese Verstöße, sowohl die in Stein wie die in Unteröwisheim, für erheblich, und sie hat gemäß der Praxis des Reichstags diese beiden Wahlakte für ungültig erklärt. Auch hat sie im Hinblick auf die Feststellung, daß bei der Stichwahl in Gochsheim ein Nichtwahlberechtigter gewählt hat, beschlossen, diese Stimme dem Gewählten in Abzug zu bringen.

Die Stichwahl hatte nun folgendes Ergebnis: Es wurden im ganzen 5966 gültige Stimmen abgegeben. Dabon

erhielt. Rechtsanwalt Schmidt 2989, Bürgermeister Schmidt 2976 Stimmen, Arbeitersekretär Böttger 1 Stimme. Es sind also den 2989 Stimmen des Gewählten 2977 Stimmen gegenübergestellt. Wenn man nun die Stimmen in Stein (wo der gewählte Schmidt 126, der unterlegene Schmidt 192 erhielt) und die in Unteröwisheim (wo der gewählte Schmidt 118, der unterlegene Schmidt 290 Stimmen erhielt) in Abzug bringt, so bleiben für Herrn Rechtsanwalt Schmidt noch 2745 Stimmen, für Herrn Bürgermeister Schmidt noch 2494 Stimmen; dazu ist noch die eine Stimme von Gochsheim zu berücksichtigen. Sie sehen also, daß auf diese Weise das Wahlergebnis sehr zu Gunsten des Gewählten ausfällt. Deswegen mußte Ihre Kommission übereinstimmend zu dem Antrag kommen, die Wahl wegen dieser formellen Beanstandungen nicht für ungültig zu erklären.

Dagegen bestand keine Übereinstimmung in der Kommission darüber, wie der vierte Punkt der Beanstandungen in seinen Folgen zu entscheiden sei, wo es sich um das sogenannte Wahlfreibier in Bretten handelt. Es ist durch die Erhebungen festgestellt worden, daß in der Tat am Abend der Hauptwahl, am 21. Oktober, wie auch am Abend der Stichwahl in der Wirtschaft „Zum deutschen Kaiser“ in Bretten, wo die Eisenbahnunterbeamten und Arbeiter verkehren, Freibier getrunken worden ist. Am Abend des 21. Oktober versammelten sich dort ungefähr 15–20 Personen, von denen jedenfalls die meisten wahlberechtigt waren. Es war auch der in dem Wahlprotokoll erwähnte Eisenbahnassistent Bernuth bei der Anwesenheit, und es wurde nun, als festgestellt worden war, daß Rechtsanwalt Schmidt die relativ größte Stimmenzahl bekommen hatte, zur Feier dieses Resultats ein Faß Bier getrunken. In diesem Biertrunk hatte sich der Herr Betriebsassistent nicht beteiligt, er hat sich ein Glas Wein geben lassen. Die Wirtin gibt an, daß ein Mann, der ihr nur dem Vornamen nach bekannt sei, als Biermarkeur oder Bierbengel, wie sie es ausdrückt, aufgetreten sei, und die Zeugen sagen, es habe die Absicht bestanden, dieses Wahlbier später auf die einzelnen Beteiligten zu repartieren. Zwischen der Haupt- u. Stichwahl ist nun, wie ein Zeuge mitteilt, und wie auch der Herr Betriebsassistent als möglich zugibt, von letzterem, der einen Gefangenenverein der Eisenbahnarbeiter leitet, gesagt worden: Am 30. Oktober kommen wir zusammen, trinken dort Bier und rufen Hurra, einerlei wer nun gewählt worden ist (Geiterkeit bei den Sozialdemokraten).

Am 30. Oktober fand sich in der Tat ungefähr dasselbe Kollegium wieder ein. Die Leute harrten mit großer Spannung des Wahlergebnisses. Herr Bernuth suchte dann, nachdem er die Nachricht von dem Siege des bündlerischen Kandidaten bekommen hatte, telephonischen Anschluß an das Lokal, wo der Generalstab der Bündler versammelt war. Er sagte: „Hier sind ungefähr 15–20 Eisenbahner versammelt, wieviele Liter?“ Die Antwort lautete: „Trinkt nur einmal!“ (Geiterkeit bei den Sozialdemokraten). Infolgedessen fand nun post festum, also nach der Wahl, die Feier statt. Es wurde kein Faß ausgelegt, sondern man hat schoppenweise getrunken und das Resultat dieses kontemplativen Beisammenseins ist wieder durch einen Markeur festgelegt worden. Nun stellt sich heraus, daß dieses Bier von den Beteiligten nicht bezahlt worden ist. Die Wirtin hat heute noch die Sorge, daß das auf den Bengel getrunkene Bier recht schwer eingehen will (Geiterkeit). Sie hat aber bei ihrer zweiten

Einvernahme mitgeteilt, daß der Rechnungsführer des Bundes der Landwirte in Bretten ihr mitgeteilt habe, die Rechnungen für die beiden Abende, sowohl für den 21. Oktober wie für den 30. Oktober, seien durch den Herrn Abg. Schmidt nach Berlin an das Zentralwahlkomitee der Bündler eingereicht worden (Geiterkeit), und die Rechnungen würden bezahlt werden, wenn das Geld vorhanden sei, oder secundum ordinem, wenn die Rechnungen eben an der Reihe seien (Geiterkeit).

Das wären die Tatsachen, die mitgeteilt worden sind. Herr Bernuth wurde erst bei der zweiten Einvernahme vereidigt und hat sich merkwürdigerweise dort erst erinnert, daß er auch am 21. Oktober, also bei dem hauptsächlichlichen Ereignis, anwesend war und daß dort Bier getrunken worden ist.

Ihre Kommission hat nun in Erwägung gezogen, ob der Genuß von Bier an dem Abend des 21. Oktober, wo nur von einer Einwirkung auf das Wahlergebnis die Rede sein kann, wirklich die Wahl derart beeinflussen konnte, daß die mit Bier versehenen Leute beim zweiten Wahlgang ihre Stimme etwa nach der Richtung abgegeben haben könnten, von der sie glaubten, daß das Freibier gekommen ist. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat das bestritten. Es ist auch nicht nachweisbar, daß dieser Einfluß ausgeübt worden ist, und die Kommission hat deswegen in ihrer Mehrheit beschlossen, diesen Punkt der Beschwerde für unerblich zu erklären. Eine Minderheit ging von der Voraussetzung aus, daß, weil der Herr Abg. Schmidt mit einer so geringen Mehrheit gewählt worden ist, dieses Biergelage vom 21. Oktober, woran sich etwa 15 Wahlberechtigte beteiligt haben, doch einen Einfluß hätte ausüben können, und hat sich deswegen für Beanstandung der Wahl erklärt. Ihre Kommission kommt aber wie gesagt durch Mehrheitsbeschluß zu dem Antrag, daß die Wahl des Herrn Abg. Schmidt im 53. Landtagswahlkreis für gültig erklärt werden soll.

Inzwischen ist ein Antrag der Abgg. Süßkind und Gen. eingelaufen, die Wahl des Abg. Schmidt im 53. Wahlkreis für ungültig zu erklären.

Abg. Süßkind (Soz.): Ich habe schon in der Kommission gegen die Gültigkeit der Wahl gestimmt; ich werde das auch heute wieder tun und werde versuchen, Ihnen die Gründe, warum ich das tue, näher auseinanderzusetzen.

Wenn auch die Kommissionsmehrheit der Ansicht ist, daß der Beweis nicht klipp und klar geliefert worden sei, daß sogenanntes Wahlbier gespendet wurde, so ist der Beweis meines Erachtens doch geliefert, wenn man sich genau die Umstände vor Augen hält, die hier in Betracht kommen. Insbesondere spielt der Vertrauensmann des Herrn Abg. Schmidt, Herr Bernuth, in dieser ganzen Angelegenheit eine sehr sonderbare Rolle. Er hat im ersten Verhör, wo er, unter dem Verdacht der Mitäterschaft, uneidlich vernommen worden ist, erklärt, er sei ein unpolitischer Mann, er bekümmere sich gar nicht um die Politik, er habe lediglich im Interesse der Beamten die ihm vom Bund der Landwirte angetragene Kandidatur als Bürgerauschuhmitglied angenommen. Er ist auch gewählt worden und ist heute Mitglied der Bürgerauschuhfraktion des Bundes der Landwirte. Wie sich da ein Mann noch als unpolitisch hinstellen kann, das mag er mit sich selbst ausmachen. Jeder einigermaßen denkende Mensch wird hinter diese

Behauptung ein Fragezeichen machen. Das Gravierendste ist nach meiner Meinung, daß er, nachdem er den Ausfall der Wahl erfahren hatte, in das Lokal des Bundes der Landwirte telephonierte „Nun haben wir gesiegt, wieviel Liter darf ich auffahren lassen?“ Daran hat er sich erinnert, er hat sich aber anfangs nicht mehr erinnert, daß am Tage der Hauptwahl, also vor der Stichwahl, in der gleichen Wirtschaft Bier an seine Bahnarbeiter verabfolgt worden ist. Erst als er unter Eid auszusagen mußte, hat er sich daran erinnert, daß auch am 21. Oktober schon Bier getrunken worden ist. In einer Singstunde zwischen dem 21. Oktober, dem Hauptwahltag, und dem 30. Oktober, dem Stichwahltag, hat er erklärt: „Wir kommen am 30. Oktober zusammen, da wird wieder Bier getrunken und Gurra geschrien, einerlei welcher Kandidat gewählt wird.“ Das ist die Art und Weise, wie einzelne Personen in Bretten die Agitation treiben und sich gleichzeitig eine Hintertür offen lassen. Es kommt noch in Betracht, daß man am 21. Oktober das Bier wohl nur scheinbar hat aufschreiben lassen. Haben Sie schon einmal gehört, daß eine Wirtin Bier aufschreiben läßt, wenn sie den, der es aufschreibt, nur mit dem Vornamen kennt? Der Bengelhalter war ihr ja nur mit dem Vornamen Richard bekannt. Hinter diesem Bengelhalter haben wir uns nach meinem Dafürhalten eine ganz andere Person vorzustellen, das ist der Kassier des Bundes der Landwirte in Bretten, der es übernommen hat, die Rechnung zu bezahlen. Da ferner die Leute am 21. Oktober ihr Bier nicht zu bezahlen brauchten, haben sie sich auch gedacht, daß sie am 30. Oktober nichts zu bezahlen brauchen; da war eine weitere Erläuterung unnötig.

Es kommt weiter in Betracht, daß der Vertrauensmann des Bundes der Landwirte die Zahlung des Bieres versprochen und erklärt hat, er wolle nur noch warten, bis Geld aus Norddeutschland, wahrscheinlich Krautzucker, komme. Auch Herr Abg. Schmidt hat sich bereit erklärt, für das Geld aufzukommen. Es ist ein sehr belastendes Moment, wenn sogar der Kandidat bei einer derartigen Bezahlung von Bier beteiligt ist. Wenn die Beweise auch nicht klar auf der Hand liegen, jedenfalls ist der Indizienbeweis in vollem Umfang erbracht, daß tatsächlich eine Verabfolgung und Verabfolgung von Bier anlässlich der Wahl stattgefunden hat. Nach und nach sind alle Parteien auf den Standpunkt gekommen, daß man die Trinkgelage beseitigen müsse, wenn die Wahlen richtig vor sich gehen sollen, und tatsächlich haben auch, insbesondere seit Einführung der direkten Wahl, die Trinkgelage fast vollständig nachgelassen.

Wenn wir annehmen würden, von diesen 15 bis 18 Personen, die am 21. Oktober beim Biertrinken waren und denen auf den 30. Oktober das Biertrinken auch wieder versprochen worden ist, hätten nur 8 anders gestimmt, so wären dem Kandidaten Schmidt-Bretten 8 Stimmen abgezogen und dem Kandidaten Schmidt-Wöfingen zuzuzählen; der Kandidat Schmidt-Wöfingen wäre dann mit zwei Stimmen Mehrheit gewählt. Wenn aber Beeinflussungen vorliegen, und ich neige dazu, dies hier anzunehmen (Seiterkeit rechts), so stehen wir Sozialdemokraten unentwegt auf dem Standpunkt, gleichgültig wie die Beeinflussung gewirkt hat, die Wahl zu kassieren, genau so, wie man es in England macht. Wir können in der Beziehung nach England blicken, denn dort waren parlamentarische Gebräuche bekannt, ehe man bei uns an Parlamentarismus gedacht hat. In England wird jede Wahl für ungültig erklärt, wenn nachgewiesen wird,

daß in irgendwelcher Form der Kandidat an Bestechungen beteiligt war; insbesondere ist dies der Fall beim Biertrinken auf Kosten des Kandidaten. Haben andere die Bestechung begangen, so wird die Wahl kassiert; der Kandidat aber, der im geringsten daran beteiligt ist, wird noch für unfähig erklärt, innerhalb 10 oder 12 Jahren wieder gewählt zu werden. Wir halten es für unmoralisch, wenn Vorgesetzte — es ist unter Eid von Arbeitern und Beamten hier erklärt worden: „Bermutheit ist unser direkter Vorgesetzter“ — ihren Arbeitern und untergebenen Beamten gegenüber derartige Manipulationen sich zu Schulden kommen lassen. Wir sind daher nicht in der Lage, für den Kommissionsantrag zu stimmen, wir werden für Ungültigkeit der Wahl stimmen.

Abg. Kopf (Zentr.): Der Herr Abg. Süßkind hat zur Einleitung seiner Rede selbst erklärt, der Beweis dafür, daß Wahlbier zum Zwecke der Beeinflussung der Wahl gestiftet worden sei, sei nicht klipp und klar geführt worden. Er hat auch im Laufe seiner Ausführungen davon gesprochen, daß nur ein Indizienbeweis vorhanden sei. Ich möchte aber glauben, daß nach Sachlage auch von einem Indizienbeweis gar keine Rede sein kann.

Von diesem armen Betriebsassistenten Bermutheit, den ich nicht kenne, ist behauptet worden, er sei doch kein so unpolitischer Mann, wie er sich gegeben habe. Nun hat dieser Zeuge unter Eid angegeben, und es ist auch von anderen Zeugen bestätigt worden, daß er mit dem Abg. Schmidt überhaupt kein politisches Wort gesprochen habe, daß er sich um Politik überhaupt nicht kümmere. Er dirigiere einen Gesangsverein, sein Bestreben sei, das gesellige Leben in Bretten zu heben. Er sei allerdings bei der letzten Bürgerauswahl auf die Liste des Bundes der Landwirte gekommen. Es habe zuerst ein anderer Eisenbahnbeamter auf die Liste gesetzt werden sollen, der habe aber nicht angenommen, und da habe er auf eine entsprechende Anfrage gesagt, die Aufnahme in die Liste sei ihm recht. Das ist seine ganze politische Tätigkeit. Aber damit, daß er durch die Wahl des Bundes der Landwirte Mitglied des Bürgerausschusses Bretten geworden ist, ist er noch lange keine politische Persönlichkeit. Er hat namentlich, und das wird doch ausschlaggebend sein, bei der Wahl nicht im Geringsten agitiert. Es hat kein Zeuge eine einzige Silbe angeben können, durch die er irgend einen Einfluß auszuüben versucht hätte. Das ist doch allein schon außerordentlich wichtig, wenn nicht entscheidend.

Es sind folgende Tatsachen festgestellt: Am 21. Oktober waren verschiedene Beamte mit diesem Herrn Bermutheit im „Deutschen Kaiser“ in Bretten versammelt, und da haben sie dann am späten Abend gehört, daß Herr Rechtsanwält Schmidt die meisten Stimmen erhalten habe. Das scheint Freude erregt zu haben, und es ist dann ein Faß aufgelegt worden, es ist aber mit keiner Silbe davon gesprochen worden, daß das Freibier sei. Dies wird auch vom Wirt bestätigt. Gerade deshalb, weil man sich nicht klar war, ob es sich um Freibier handelte, hat man einen Mann bestellt, der aufschreiben mußte, wieviel Schoppen jeder getrunken hat. Man hat mit der Möglichkeit gerechnet, daß jeder Teilnehmer sein Bier selber zahlen müsse, und es ist auch in keiner Weise festgestellt worden, daß Bermutheit der Veranstalter des gemeinschaftlichen Biertrunkes war. Es ist auch gar nicht festgestellt, daß er den Vorschlag dazu gemacht hat; da-

gegen ist festgestellt, daß er selbst Wein getrunken und gar kein Interesse an dem Bier genommen hat. Daher rührt es, daß er bei seiner ersten Einnahme sich nicht mehr daran erinnert hat, weil er eben offenbar nichts besonderes darin gesehen hat. Ich glaube, man tut dem Mann gründlich Unrecht, wenn man annimmt, daß er mit der Wahrheit habe zurückhalten wollen; ich wenigstens habe diesen Eindruck beim Durchlesen des Protokolls wirklich nicht bekommen. Einige Tage nachher war dann Gesangsprobe, und da ist wohl die einzige auf die Wahl bezügliche Äußerung des Bernuth gefallen. Sie lautet: „Am 30. Oktober kommen wir abends zusammen, und dann schreien wir Hurra, mag gewählt werden, wer will, das kann uns einerlei sein, wer gewählt wird.“ Also er hat lediglich vorgeschlagen, am Wahlabend wolle man sich versammeln und gemütlich beisammen sein und das Resultat der Wahl gemeinschaftlich entgegennehmen. Darin aber kann ich eine Wahlbeeinflussung durchaus nicht erblicken. Das war eine scherzhafte Bemerkung, die jedenfalls keine Wahlbeeinflussung darstellt. Dieser Aufforderung entsprechend sind dann nicht etwa 20, sondern nur 8 oder 10 Leute, wenn ich mich recht erinnere, am 30. Oktober zusammengekommen und haben da erfahren, daß Herr Rechtsanwalt Schmidt gewählt sei. Daraufhin hat sich Bernuth gegeben und hat in das Wahllokal des Bundes der Landwirte gerufen: „Wieviel Liter?“, worauf die Antwort kam: „Nun trinkt einmal“. Das war ja natürlich eine Ankündigung, daß die Herren Bier trinken könnten, das von anderer Seite werde bezahlt werden. Da war aber die Wahl schon vorüber, und das Freibier, das am 30. getrunken wurde, hat die Wahl nicht beeinflussen können. Es ist auch nicht festgestellt worden, wer auf dem Bureau des Bundes der Landwirte diese Antwort gegeben hat, die Leute wissen also nicht einmal das mehr (Abg. Süßkind: Jedenfalls wieder ein Sozialdemokrat!); es ist ja auch gleichgültig. Die festgestellten Tatsachen können in gar keiner Weise dartun, daß irgend jemand durch dieses Freibier hätte beeinflusst werden können. Das Bier ist ja auch heute noch nicht bezahlt, weder das vom 21. noch das vom 30. Es ist für jeden Beteiligten aufgeschrieben worden, und man hat offenbar jedesmal damit gerechnet, daß möglicherweise jeder selbst bezahlen müßte. Es ist auch am 21. Oktober keine Silbe davon gesagt worden, daß am 30. Freibier bezahlt werde.

Nun besteht der Indizienbeweis des Herrn Abg. Süßkind darin, daß er meint, die Leute hätten offenbar am 21. gemeint, es sei Freibier, was sie trinken, und das hätte sie beeinflusst. Da hätten sie gedacht, wenn sie den Rechtsanwalt Schmidt wählen, bekämen sie am 30. auch wieder Freibier. Aber irgend eine konkrete Tatsache, die zu derartigen Schlußfolgerungen berechtigt hätte, haben wir nicht, denn es ist am 21. Oktober keine Silbe davon gesprochen worden, daß es am 30. Oktober Freibier geben sollte, und es ist auch sonst kein Versprechen gegeben worden, daß die Wahl irgendwie hätte beeinflussen können. Ich kann dem Herrn Kollegen Süßkind nur versichern, daß er mit einem solchen Indizienbeweis vor jedem Gerichtshof jämmerlich durchfallen würde. Wo es sich um eine Wahlprüfung handelt, haben wir doch nicht das Recht, derartige Dinge nach Parteigesichtspunkten zu behandeln, sondern wir sind hier Richter, und wir haben die Tatsachen ruhig und objektiv zu prüfen. Wenn keine Tatsachen vorliegen, die eine offenbare Wahlbeeinflussung dartun, so können wir eine Wahl nicht kassieren. Wenn

der Herr Abg. Süßkind auf England abgehoben hat, so möchte ich ihm doch bemerken — ich kann seine Darlegungen natürlich jetzt im Augenblick nicht nachprüfen —, daß ich kaum glaube, daß man dort einen Mann für unfähig erklärt, gewählt zu werden, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß er selbst Freibier versprochen hat. (Abg. Süßkind: Das habe ich ja gesagt!) Dann fehlt das tertium comparationis, denn es ist bei der vorliegenden Anfechtung kein Beweis vorgebracht, ja nicht einmal behauptet worden, daß der Herr Rechtsanwalt Schmidt Freibier bezahlt habe. Ich muß also dem Herrn Abg. Süßkind bemerken, daß wir uns, es mag in England gehalten werden, wie es will, nicht in England sondern in Baden befinden. Wir urteilen hier nach badischer und deutscher Rechtsauffassung und mit badischer und deutscher Würdigung der Beweise, und bis jetzt war es bei uns rechtens, daß man von Indizienbeweisen nicht gesprochen hat, wenn keine konkrete Tatsache da waren, auf Grund deren man auf eine unrichtige Beeinflussung hat schließen können. Die überwiegende Mehrheit der Kommission hat deshalb sich zu der Meinung bekannt, daß im vorliegenden Fall ein Anlaß zur Ungültigkeitserklärung nicht gegeben sei. Daß dieser Standpunkt der Kommission vollständig richtig ist, kann man gewiß auch daraus entnehmen, daß auch die Herren von der Partei, die zunächst den Nutzen von einer Kassierung hätte, aus deren Reihen der Gegenkandidat entnommen war, objektiv genug gewesen sind, zu sagen, im vorliegenden Fall lasse sich ein Kausalzusammenhang zwischen diesem „Freibier“ und der Wahl in gar keiner Weise nachweisen. Die Verhältnisse liegen demnach so, daß auch das Plenum sich diesem Votum anschließen sollte (Weißfall im Zentrum).

Abg. Rebmann (natl.): In dem Wahlkreis, über den wir jetzt verhandeln, ist die Agitation in einer Weise geführt worden, die bis jetzt eigentlich im badischen Lande ohne Beispiel gewesen ist (Zustimmung), mit einem Maß von Verhegung, mit einem Maß von Haß und innerer Unwahrscheinlichkeit, das wir mit Stämmen und Bedauern beobachtet haben. Wir haben uns deshalb diesen Wahlprotest mit ganz besonderer Sorgfalt angesehen, der ja durch die Art der Agitation veranlaßt worden ist.

Es ist nun Tatsache, daß zweimal Freibier getrunken worden ist, am Abend der Hauptwahl und am Abend der Stichwahl. Daß dasjenige Bier, das am Abend der Stichwahl getrunken worden ist, auf den Ausgang der Wahl keinen Einfluß mehr ausüben konnte, das ist ja klar, die Frage ist also die, ob dasjenige Bier, das am Abend der Hauptwahl bezahlt worden ist, auf den Ausgang der Stichwahl einen Einfluß hätte ausüben können.

Was nun zunächst die Person dessen betrifft, der das Bier bezahlt hat, so sind alle Umstände dazu angetan, die Sache mit dem alleräußersten Mißtrauen zu betrachten (Abg. Kolb: Sehr richtig!). Es ist ein Betriebsassistent, der Vorgesetzte einer Anzahl von Bahnarbeitern, ein nach meiner Meinung außerordentlich zweifelhafte Persönlichkeit (Abg. Kolb: Aber sehr!). Ich kann der Beurteilung, die ihm der Herr Kollege Kopf hat angedeihen lassen, durchaus nicht zustimmen. Der Mann gibt an, er habe überhaupt noch gar keine politische Rolle gespielt, er habe überhaupt noch gar keine politischen Gespräche geführt, ist aber von Herrn Rechtsanwalt Schmidt dazu bestimmt worden, Bürgerausschußmitglied zu werden. Nur ein politischer Säugling kann glauben, daß keinerlei Zusammenhänge zwischen diesen Dingen vorliegen

(Sehr richtig! links). Wer glaubt, daß ein Mann, der sich niemals um politische Dinge gekümmert hat, in jenen schweren Bretener Verhältnissen von dem Parteiführer des Bundes der Landwirte auf den Schild gehoben wird, der muß wirklich außerordentlich naiv sein. Diese außerordentlich bedenkliche Persönlichkeit zeigt ihren Charakter auch noch darin, daß sie sich auf der einen Seite von dem Bund der Landwirte auf den Schild heben läßt, dann aber unter Eid aussagt, sie haben ihren Arbeitern nur gesagt, wir gehen am Abend der Stichwahl in den „Deutschen Kaiser“ hin und schreien Hurra, einerlei, wer gewählt wird. Die Angaben dieser Persönlichkeit sind daher mit der allergrößten Vorsicht aufzunehmen.

Weiter ist in Betracht zu ziehen, daß der Beamte an dem Abend der Stichwahl seine Anfrage in außerordentlich apodiktischer Form an das Wahlkomitee gerichtet hat. Er hat nicht gesagt: Bekommen wir Bier bezahlt?, sondern einfach ganz kategorisch: Wieviel Bier.

Der dritten, auch politisch nicht ganz uninteressanten Tatsache möchten wir die weiteste Verbreitung in unserem Land wünscheln: Die Rechnung für das Freibier wurde der Zentralkasse des Bundes der Landwirte in Berlin vorgelegt und vom Rechner dieser Kasse anerkannt. Es liegt die Vermutung nahe, daß das nicht die einzige Rechnung dieser Art ist, die vom Bund der Landwirte bezahlt worden ist. Das ist meines Erachtens das erste klassische Beispiel dafür, daß die Wahlagitation in unserem Land von einer Organisation bezahlt wird, die mit unserer Landtagswahl eigentlich nichts zu tun hat, und daß von außerhalb unseres Landes Wahlgeld in unser Land hineinfließt.

Das sind also Vorgänge, die zur alleräußersten Vorsicht mahnen und die uns die ganze Angelegenheit in ein außerordentlich verdächtiges Licht gerückt haben.

Dem haben wir nun aber gegenüber zu halten, daß nach den eidlich bekräftigten Zeugenaussagen ein Zusammenhang zwischen dem Bezahlen des Biers und dem Ausgang der Wahl nicht erwiesen erscheint. Es ist nicht einmal sicher ein Zusammenhang zwischen den Vorgängen am 21. Oktober und am 30. Oktober nachgewiesen. Es besteht nicht mehr als eine starke Vermutung, daß die Dinge so oder so hätten zugegangen sein können. Wir glauben aber, daß zu einer strikten Beweisführung gehört, daß die Tatsachen als solche als erwiesen zu gelten haben. Dieses „als erwiesen zu gelten haben“ liegt hier jedoch nicht vor, und mehr als Vermutungen haben wir aus dem, was ausgesagt worden ist, nicht finden können. Wir sind deshalb zu dem Entschluß gekommen, den wir auch in der Kommission vertreten haben.

Ich darf dem Herrn Kollegen Süßkind noch eines bemerken: Er hat die Verhältnisse in England beigezogen. Das, was er über die dortigen Wahlgesetze angegeben hat, ist im allgemeinen richtig, man muß es aber unter dem richtigen Gesichtswinkel betrachten. Die wahrhaft draconischen englischen Bestimmungen sind zu dem Zweck getroffen worden, um durchaus verrottete Wahlsitten wieder zu heilen. Über die Wahlsitten, die früher in England geherrscht haben, kann man ja erbauliche Dinge lesen; dort war die Bestechung in der allergrößten Form Trumpf. Um also die Ehrlichkeit der Wahl herbeizuführen, hat man diese Bestimmungen getroffen. Wir haben bis jetzt ehrliche Wahlsitten gehabt und haben hier

einen Vorgang, der uns Veranlassung geben kann, daß auch wir behufs Abstellung derartiger Wahlsitten zu schärferen und strengeren Maßregeln greifen. Darin bin ich mit dem Herrn Kollegen Süßkind durchaus einverstanden, daß man diese Wahltrinkerei auf das allerhöchste und energischste bekämpfen und alles tun muß, um dem abzuhelfen. Das alles aber kann uns nicht veranlassen, im vorliegenden Fall nun auf bloße Vermutungen hin — denn mehr als Vermutungen haben wir nicht — unseren Richterspruch zu fällen, und deswegen sind wir nach genauer und sorgfältiger Überlegung aller Umstände dazu gekommen, daß wir uns nicht haben entschließen können, diesen Wahlvorgang als ungültig zu erklären.

Abg. Kolb (Soz.): Ich bedauere den Beschluß der Kommission, weil ich für meine Person die feste Überzeugung habe, daß es sich im vorliegenden Fall um eine bewußte und gewollte Wahlbestechung handelt. Was dagegen eingewendet wird, das sind doch eigentlich nur Scheingründe. Die Tatsache allein, daß der in Frage kommende Kandidat, der gewählte Abgeordnete, die Hände mit im Spiele hatte, daß er die Rechnungen nach Berlin übermittelte, von wo sie bezahlt werden, und zwar von der Zentralkasse des Bundes der Landwirte, beweist für mich, daß es sich hier um eine bewußte Wahlbestechung handelt. Ich kann auch dem Herrn Abg. Kopf nicht zustimmen, wenn er diesen Vernutheit als einen ganz harmlosen Menschen schildert. In meinen Augen ist das ein ganz geriebener Agitator des Bundes der Landwirte, ein Mann, der sich mit eigenem Gesicht um die Verpflichtung herum gedrückt hat, unter Eid die volle Wahrheit zu sagen. So liegen die Dinge in Wirklichkeit. Wer seine Aussagen liest, muß ohne weiteres zu der Meinung kommen, daß dieser Mann unter seinem Eid nicht die ganze Wahrheit gesagt hat, sondern daß er es gemacht hat, wie es sehr oft vor Gerichtshöfen vorkommt, daß er nämlich mit irgend welchen Ausreden sich um die Wahrheit herumgedrückt hat. So viel steht fest, daß dieser Mann, der doch zweifellos eine Mittelschulbildung genossen hat und Eisenbahnassistent ist, doch nicht ein so ganz harmloser, dummer Mensch ist. Er hat seine Untergebenen zu einem Glas Bier eingeladen, hat aus dem Wirtschaftslokal noch weiter unbeteiligte Leute hereingeholt und dieselben Leute ein paar Tage nachher zum Freibier am Stichwahltag eingeladen. Daß er dabei gesagt hat, da wird Hurra geschrien, ganz gleich, wer gewählt worden ist, das ist einfach nicht wahr, er hat ganz zweifellos eine bewußte Wahlbestechung herbeiführen wollen, indem er die Leute eingeladen hat, zum zweiten Mal zum Freibier zusammenzukommen. Wenn man Freibier trinkt, muß Jemand da sein, der es bezahlt. Es ist nicht anzunehmen, daß die Wirtin ins Blaue hinein Bier hergibt, unbekümmert darum, wer es bezahlt. Die Wirtin hat vielmehr doch ganz sicher gewußt, daß das Bier von der Stelle aus bezahlt wird, die die Anregung zum Trinken gegeben hat. Und die Anregung hat Herr Vernutheit gegeben, das steht für mich außer Zweifel. Wenn man weiß, wie in diesem Wahlkreis gearbeitet wird, wie gewissenlos da manchmal vorgegangen wird und die Leute dort zur Gewissenlosigkeit geradezu erzogen werden, dann wird man sich nicht wundern, wenn die Leute unter Eid derartige zweifelhafte Aussagen machen, die bei jedem objektiv Urteilenden ohne weiteres den Eindruck hervorrufen müssen, daß hier etwas vorgegangen ist, was ganz zweifellos, wenn man die Sache genau untersucht und richtig be-

urteilt, zu einer Beanstandung der Wahl führen muß. Es sind neun Tage zwischen den beiden Veranstaltungen gelegen, und Niemand hat sich um die Bezahlung gekümmert. Wie kommt denn Herr Bernutheit dazu, am 30. Oktober abends auf den Gedanken zu verfallen, an das Büro des Bundes der Landwirte zu telefonieren und zu fragen: Wieviel Bier dürfen wir trinken? Der Mann wußte ganz genau, warum er diese Stelle an-telefonierte, er war davon überzeugt, daß das Bier von dort bezahlt wird, und wenn er davon überzeugt war, hat er vorher schon mit diesen Leuten in Verbindung gestanden.

Daß dieser „unpolitische“ Herr Bernutheit mir nichts dir nichts vom Komitee des Bundes der Landwirte auf die Liste der Bürgerausschußmitglieder gesetzt wird, wird Niemand glauben, auch wenn Bernutheit es unter Eid ausgefragt hat. Der Mann steht in engster Verbindung mit dem Bunde der Landwirte und ist deswegen auf die Kandidatenliste gesetzt worden. Man weiß doch, daß man nicht jeden beliebigen Menschen auf die Kandidatenliste einer Partei setzt, sondern daß man ihn sich vorher genau anschaut, namentlich wenn wie in Bretten die Wahl sich im Zeichen der Politik vollzieht, wo die politischen Gegensätze außerordentlich scharf sind.

Der Mann steht also zweifellos in Beziehung zu dem Bunde der Landwirte. Er war derjenige, der den Freitrunf veranstaltet hat, und ich habe die Überzeugung, wenn ein ganz strenger, scharfer Richter vorhanden gewesen wäre, der die Leute gehörig ins Gebet genommen hätte, würden wir ganz andere Dinge erfahren haben, als uns tatsächlich mitgeteilt worden sind. Ich persönlich habe die Überzeugung, daß es sich um eine Wahlbestechung handelt, und deswegen habe ich den Antrag mitunterschieden, die Wahl für ungültig zu erklären.

Abg. **Neuhaus** (Zentr.): Ich kann die Haltung, die die sozialdemokratische Partei heute einnimmt, nicht in Einklang bringen mit der, die sie in einem anderen Falle, in der Sitzung vom 26. November 1909, ebenfalls einhellig eingenommen hat. Es handelte sich damals um die Beanstandung der Wahl des Herrn Abg. Maier im 68. Wahlkreis Heidelberg-Eberbach. Im amtlichen Bericht heißt es hierüber: „Punkt 2 des Wahlprotokolls sagt, in der Gemeinde Müdenloch sei von dem sozialdemokratischen Zettelverteiler während der Wahlhandlung die Bezahlung von Wein an die Wähler für den Fall versprochen worden, daß Maier gewählt werde. Nach dem Bekanntwerden des Wahlergebnisses sei dann auch tatsächlich der versprochene Wein in der „Krone“ zu Müdenloch gespendet worden. Es heißt dann in dem Protokoll weiter, eine Privatleistung des Spenders sei dies sicher nicht gewesen usw. Die Kommission steht aber auf dem Standpunkt, daß das keinerlei Anfechtungsgrund ist, da die Freiheit der Wähler genügend durch den Isolierraum usw. geschützt ist.“ Dieser einhellige Standpunkt der Kommission, der auch sozialdemokratische Mitglieder angehörten, ist dann auch vom Hohen Hause einstimmig gebilligt worden.

Der Herr Abg. Dr. Frank hat in jener Sitzung namens des Herrn Kollegen Maier erklärt, daß dieser ehrenwörtlich versichere, niemals die Zuwendung von Wahlbier oder Wein versprochen zu haben. Dieser Versicherung ist gewiß voller Glaube zu schenken, aber darum handelt

es sich hier gar nicht, sondern um die einfache Tatsache, daß während der Wahlhandlung Wahlbier oder Wahlwein versprochen wurde. Damals stand also das ganze Haus auf dem Standpunkt, daß in dem Versprechen von Wahlbier oder Wahlwein kein Grund gelegen sei, eine Wahl zu beanstanden.

Ich möchte nur noch kurz auf das zurückkommen, was der Herr Kollege Reimann vorhin sagte. Ich kenne den Herrn Betriebsassistenten Bernutheit nicht, ich habe gar keine Ahnung, was für ein Herr das sonst ist. Das möchte ich aber doch feststellen, daß es in den Kommissionsverhandlungen nur die Meinung einzelner Mitglieder gewesen ist, daß dieser Herr eine zweifelhafte Persönlichkeit sei. Ich habe diesen Eindruck aus den Kommissionsverhandlungen nicht gewinnen können. „Wir schreien Surrah, einerlei wer gewählt wird“, das kann doch auch als eine scherzhafte Bemerkung des Herrn aufgefaßt werden, der der Leiter eines geselligen Vereins ist, dessen Mitgliedern er gern einmal eine willkommene Gelegenheit geben wollte, mitzumachen, wo Bier umsonst getrunken werden konnte. Man kann die Sache ja auch anders auffassen, ich schließe mich aber diesen anderen Auslegungen nicht an.

Wir haben gehört, daß die Wahlkosten von der Zentralkasse des Bundes der Landwirte in Berlin bezahlt worden sind. Ob es recht oder nicht recht ist, ob es angenehm oder nicht angenehm ist, wenn badische Wahlen auch mit Geldern gemacht werden, die aus außerhalb Badens liegenden Quellen stammen, aber immerhin aus deutschen Quellen, darüber will ich kein Urteil abgeben, das ist Ansichtssache. Ich möchte nur den Herren der national-liberalen Partei in die Erinnerung zurückrufen, daß die nationalliberale Partei bei den Januarwahlen im Jahre 1907 recht kräftig in Amerika gefochten hat, das war also nicht einmal deutsches Geld! (Beifall im Zentrum.)

Abg. **Gierich** (konf.): Ich bin nicht Mitglied der Wahlprüfungskommission und habe deshalb von den Verhandlungen, die dort gepflogen worden sind, keine Kenntnis. Auch in die Akten Einblick zu nehmen, war mir nur in ganz geringem Maße möglich. Als ich das vorhin tun wollte, wurden sie von dem Herrn Berichterstatter gebraucht. Ich bin also auf das angewiesen, was ich jetzt gehört habe. Und da muß ich sagen, daß die Herren Sozialdemokraten denn doch den Aussagen des Herrn Bernutheit, den auch ich nicht kenne, etwas sehr mißtrauisch gegenüberstehen. Es ist gar kein Grund vorhanden, diesem Herrn, der sein Amt als Eisenbahnassistent in Ehren versieht, zuzutrauen, er würde vor Gericht eine Aussage machen, die sich mit der Wahrheit nicht verträgt. Es kann doch vorkommen, daß eine unpolitische Persönlichkeit den Ausdruck tut: Wir kommen das nächste Mal wieder zusammen und rufen Hoch, wem es auch gilt. Es kann schließlich auch nur im Spaß gesagt worden sein.

Es sollte mich sehr wundern, wenn das erste Biertrinken auf den zweiten Wahlgang einen Einfluß ausgeübt haben sollte, besonders, da die Biertrinker damals gewußt haben, daß das Bier noch nicht bezahlt ist und sie möglicherweise selbst in die Lage kommen können, es zahlen zu müssen. Wir haben ja vom Herrn Berichterstatter gehört, daß darüber gesprochen worden ist, man werde wohl die Kosten auf die beteiligten Trinker umlegen müssen. Da liegt doch gewiß keine Bestechung vor, wenn die Leute sich darüber beraten, daß sie die Kosten für das Bier unter sich umlegen müssen. Die Leute sind

an dem Stichwahltag ganz bestimmt nicht zur Wahlurne gegangen in der Erwartung, am Abend Freibier zu erhalten.

Nachdem die Stichwahl vorbei war, wurde also wieder Freibier getrunken. Wenn die Wahl vorüber ist, wird recht häufig Bier getrunken; das kommt bei allen Parteien vor. Wir haben vorhin von Herrn Abg. Neuhaus gehört, daß im 68. Wahlkreise am Wahltag Wein versprochen wurde. (Abg. S ü ß k i n d: Es wurde aber kein Beweis dafür erbracht!) Es ist auch hier kein Beweis erbracht. Im 46. Wahlkreise waren Ihre Parteifreunde (zu den Sozialdemokraten) den ganzen Tag über beisammen, der Kandidat war dabei, man hatte sogar, wie ich gehört habe — ich kann das nicht bestimmt behaupten — einen Fadelzug für den Abend vorbereitet. Ist da nicht mancher in der Erwartung gekommen, daß es Freibier gebe? Das kommt doch öfters vor, daß abends, wenn die Wahl zu Ende gegangen ist, die siegende Partei zusammenkommt und einen Schoppen zusammen trinkt. Wenn es nichts Schlimmeres gibt, so ist das noch zu ertragen und durchaus keine Wahlbestechung!

Der Herr Abg. Nebmann hat gesagt, daß im Brettener Wahlkreis die Wahlagitator in einer sehr heftigen Weise vor sich gegangen ist. Wenn man die Brettener Blätter liest, merkt man das. Es geht dort auch so, wie dieser Tage schon einmal gesagt worden ist: Es wird hingeschossen und wird hergeschossen. Da drüben muß man sich eben seiner Haut wehren, wenn man so viele Widerfacher hat, wie das bei Herrn Schmidt der Fall ist.

Der Herr Abg. Kolb sagte, er sei fest überzeugt, daß eine gewollte Wahlbestechung vorliege, und kritisierte die Aussagen des Eisenbahnassistenten Bernuth. Ich meine, er als rechtlich denkender Mann sollte doch eine Person, gegen die nichts vorliegt, nicht in der Weise verdächtigen, als ob sie wesentlich unwahre Aussagen mache.

Ich möchte bitten, daß die Herren, die in der Kommission für die Gültigkeit der Wahl gestimmt haben, auch ihre Parteifreunde veranlassen, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen.

Berichterstatter Abg. G e d (Soz.): Ich möchte doch darauf hinweisen, daß bei der Beschlussfassung des Nennens vom 26. November der Hauptwert auf die Feststellung gelegt worden ist, ob dieser Herr Betriebsassistent in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter einen gewissen Einfluß auf die Leute hatte, die an dem „Freibiertrunk“ teilgenommen haben. Es war uns wichtig, zu erfahren, ob es Leute waren, die in der Wählerliste eingetragen gewesen sind, die also im zweiten Wahlgang das Wahlrecht ausüben konnten, und ob diese durch die Anwesenheit ihres Vorgesetzten beim Freibiertrunk den Eindruck bekommen konnten, es geschehe dem Vorgesetzten ein gewisser Gefallen, wenn sie nach seinen Intentionen wählten. Es ist ja allerdings nicht festzustellen, daß direkt gesagt worden ist: Nun wählet so oder so. Aber festgestellt ist, daß die Zugehörigkeit des Mannes zu der Rathhausfraktion des Bundes der Landwirte bekannt war.

Nun hat aber Herr Bernuth bei seiner ersten, unwillkürlichen Einvernahme damit begonnen, daß er gesagt hat: „Ich bin dienstlicher Vorgesetzter der heute vorgeladenen Bahnarbeiter mit Ausnahme des Wendelin Müller und des Eduard Dittes, welche im Eisenbahnbau beschäftigt sind. Ich gebe zu, daß ich einen gewissen

Einfluß in den Kreisen der mittleren und unteren Eisenbahnbeamten hier habe.“ Er räumt also seinen dienstlichen Einfluß auf die Leute ein.

Der Herr Kollege Kolb hat vorhin auf etwas abgehoben, was ich auch noch aus den Akten feststellen muß. Ich hatte geglaubt, darauf verzichten zu können; nachdem es aber zur Sprache gekommen ist, will ich Ihnen doch den Akteninhalt hierzu mitteilen. Der Bahnarbeiter Eduard Dittes hat bei seiner Einvernahme erklärt, daß er am 21. Oktober ungefähr bis abends 9 Uhr mit Kohlenabladen beschäftigt gewesen sei und sich dann in den „Deutschen Kaiser“ begeben habe, wo im großen Saale eine Anzahl Eisenbahner, unter anderen auch Herr Bernuth, Stationsmeister Ringig, Bahnsteigschaffner Fröhlich und Stationsmeister Brendle von Rinklingen versammelt gewesen seien, um das Wahlergebnis, welches telephonisch mitgeteilt werden sollte, entgegenzunehmen. Er ist dann fortgefahren: „Als Herr Bernuth bemerkte, daß ich allein in der Wirtsstube saß, veranlaßte er mich, an der Tafel im großen Saale Platz zu nehmen. Nachdem ich dort zwei Glas Bier getrunken und selbst bezahlt hatte, wurde festgestellt, daß in der Wahl der Rechtsanwalt Schmidt die meisten Stimmen erhalten hat. Daraufhin wurde ein Faß Bier vom Wirt auf den Tisch gelegt und von den Versammelten getrunken. Wer dieses Bier bezahlt hat, weiß ich nicht; ich hatte den Eindruck, daß es Freibier wäre aus Anlaß der Wahl.“

Das ist die Aussage eines Zeugen, der also wirklich die Empfindung hatte, er nehme an einem Freibiertrunk teil. Er hätte ja wahrscheinlich seinen Anteil daran gerne bezahlt, aber er hatte die Empfindung, es wolle niemand etwas von ihm, er trinke da pro patria oder auf das Wohl des Bundes der Landwirte, oder was er sonst darunter gedacht hat. Ich wollte das nur noch aus den Akten feststellen.

Abg. S ü ß k i n d (Soz.): Es wird immer noch versucht, zu bestreiten, daß tatsächlich Wahlbier getrunken worden ist. Der letzte Zeuge, dessen Aussagen der Herr Berichterstatter soeben verlesen hat, hatte aber doch keinen Zweifel, daß er Wahlbier trank. (Abg. N e u h a u s: Er „hatte den Eindruck“!) Was soll er denn noch mehr sagen? Der Mann hat doch offen erklärt: Ich hatte den Eindruck, daß es Freibier war. (Rufen rechts.) Die Zeugen werden von dem Richter doch auch nur gefragt, was für einen Eindruck sie gewonnen haben, und darnach fällt er sein Urteil. So geht es bei dem Gericht; vielleicht haben die Herren Rechtsanwälte vom Zentrum eine andere Auffassung. Die Herren haben ja auch in manchen anderen Dingen eine andere Auffassung.

Der Fall in Müdenloch, den der Herr Abg. Neuhaus vorgebracht hat, war ganz anderer Art. Dort war weder der Name des angeblich Zahlenden genannt, noch waren Zeugen genannt, so daß die Kommission erklärt hat, weil die Sache nicht vorschriftsgemäß substantiiert sei, hätte man keinen Anlaß, auf derartige willkürliche Anzuspaltungen einzugehen. Es kam noch hinzu — um das Gedächtnis des Herrn Abg. Neuhaus, der Berichterstatter über diesen Fall war, etwas aufzufrischen —, daß man berechnet hat, daß das Wahlergebnis doch kein anderes geworden wäre, auch wenn man die Stimmen, die der Abg. Maier in Müdenloch erhalten hat, diesem ab- und seinem Gegenkandidaten zugezählt hätte. Die Auffas-

fung, die der Herr Abg. Neuhaus vorgetragen hat, wurde und wird nicht allgemein in der Kommission vertreten. Wir insbesondere stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn nachgewiesen wird, daß Freibier bezahlt wird — und das ist im vorliegenden Falle nach meiner Auffassung nachgewiesen —, das ein Grund ist, die Wahl zu kassieren.

Der Herr Abg. Gierich hat gesagt, auch bei uns seien die Leute zusammengesessen und hätten Bier getrunken. Wer verbietet denn einem, Bier zu trinken? Das wird der Hr. Abg. Gierich doch nicht behaupten wollen, daß bei uns an den Wahltagen Freibier getrunken und durch Vermittlung unseres Vertrauensmannes die Rechnung bezahlt worden wäre? Daß die Bierrechnung in Bretten bis heute noch nicht bezahlt ist, das hat seine sehr guten Gründe. Ich bin überzeugt, wenn heute die Wahl für gültig erklärt wird, dann ist in drei Tagen das Bier bezahlt. (Geisterkeit.) Wer wird bei einer derartigen Angelegenheit, wo die Sache so auf Spitz und Knopf steht, so unklug sein, zu sagen, die Herren haben auch noch Wahlbier zu bezahlen. Das Bier wäre wohl schon längst bezahlt, wenn nicht die Wahlbeanstandung wegen des Bieres eingekommen wäre. Da müßte nicht ein Rechtsanwalt Führer des Bundes der Landwirte sein, wenn er einen derartig dummen Streich machte. Für so dumm halte ich die Herren nicht, insbesondere, wenn man ihre Taten kennt.

Der Herr Abg. Gierich hat erklärt, es sei herüber und hinüber geschossen worden. Ich habe aber noch nicht gehört, daß auch auf der Gegenseite derart geschossen wurde, wie es auf der bündlerischen Seite geschah. Da hat ein hervorragender Führer des Bundes der Landwirte einen andern aufgefordert, eine denunziatorische Schrift einzureichen, hat später aber von nichts wissen wollen. Wie von dieser Seite geschossen worden ist, das war unter aller Kanone (Große Geisterkeit). Darüber braucht man kein Wort zu verlieren, wie diese Handlungsweise einzuschätzen ist. Wenn dann auch Gegenseite erfolgt sind, geschah das mit Recht.

Gegenüber den Entschuldigungsgründen, die für Herrn Bernuthheit geltend gemacht werden, möchte ich bloß das eine konstatieren, daß Herr Bernuthheit in ganz Bretten als ganz besonders tätiger und hervorragender Bündler bekannt ist. Es scheint ihm aber das Bewußtsein dieser Tätigkeit in dem Moment nicht gekommen zu sein, als er vom Richter vereidigt vernommen worden ist. Da hat er seine Tätigkeit nicht als die eines Bündlers aufgefaßt. Nun, das ist eine subjektive Auffassung des Herrn, wenn er sagt, er sei kein Bündler. Andere Herren sagen, er ist doch ein Bündler. Das eine ist seine subjektive Auffassung, andere Herren haben eine andere subjektive Auffassung, und es ist reiner Zufall, daß die subjektive Auffassung der Brettenner in diametralem Gegensatz zu der subjektiven Auffassung des Herrn Bernuthheit steht.

Ich bitte die Herren Kollegen, diese gemeingefährlichen Bestrebungen, wie sie schon der Herr Abg. Nebmann genannt hat, und Wahlbestechereien bei uns in Baden nicht Eingang finden zu lassen, sondern schon im ersten Augenblick, wo eine derartige Handlung bekannt wird, sofort mit den drakonischsten Mitteln, die uns zu Gebote stehen, aufzutreten, die Wahl deshalb für ungültig zu erklären und damit für die Folge jedem derartigen Wahlverfälscher das Handwerk zu legen.

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Über den Charakter des vielbesprochenen Herrn Bernuthheit kann man ja verschiedener Ansicht sein. Er wurde von jenen Herren als ein durchaus harmloser, glaubwürdiger Mann hingestellt, von anderer Seite wird ein anderes Bild von ihm entworfen, und ich muß sagen: So ganz engelrein scheint mir der Herr nicht zu sein (Abg. K o l b: Gasenrein!), nein, engelrein meine ich (Geisterkeit). Daß er sich von dem Bund der Landwirte in den Bürgerausschuß wählen läßt und dann sagt: „Wir rufen Hurra am Tage der Wahl, auch wenn dieser Bund der Landwirte eine Niederlage erlitten hat“, das ist ein eigenartiger Ausdruck der Dankbarkeit für die Wahl, die er dem Bund der Landwirte zu verdanken hat. Also der Mann scheint mir etwas problematischer Natur zu sein, auf dessen Zeugnis ich keine Häuser bauen würde. Aber ich muß dann doch hervorheben: Wenn man sagt, der Mann ist nicht recht glaubwürdig, so dürfte man seine Aussage doch nur dann vollständig beiseite setzen, wenn andere Zeugen das Gegenteil gesagt hätten. Es sind aber keine Zeugen vorgeführt worden, die das Gegenteil von dem, was der Herr Bernuthheit gesagt hat, bezeugt haben, und bloße Vermutungen und Schlüsse, die man ziehen will, können richtig sein, sie können aber auch irgehen. Nachgewiesen ist, daß am 21. Oktober Bernuthheit und einige Bahnarbeiter, Leute von seinem Gesangsverein, in einer Wirtschaft beisammen waren und ein Faß Bier aufgestellt haben, das sie haben ausschreiben lassen. Einer hat die Rechnung geführt, „den Bengel gehabt“, wie sie sich ausdrücken. Wer das ist, steht nicht in den Akten. Es ist einer, dessen Vorname „Richard“ ist. So hat ihn die Wirtin bezeichnet. Nun kann man doch daraus, daß die Wirtin nicht weiß, wie dieser Mann mit seinem Zunamen heißt, wirklich noch keine weitgehenden Schlüsse ziehen. Man darf doch wohl in Betracht ziehen, wie die Verhältnisse in solchen Kreisen und auf dem Lande sind. Ich kenne in meinem Heimatort auch viele Leute, ohne daß ich weiß, wie sie mit dem Zunamen heißen, denn sie werden oft aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus benannt. Die Wirtin hört, daß dieser Mann von seinen Leuten, mit denen er immer zusammen ist, wenn er da Bier zu trinken pflegt, als Richard bezeichnet wird. Deshalb sagt sie, das ist der Richard. Wenn sie dann nicht weiß, wie er mit dem Familiennamen heißt, ändert dies an der Sache nichts. Daß sie ihm das Bier auf Kredit gegeben hat, erklärt sich daraus, daß es sich eben um Leute handelt, die immer bei ihr verkehren; wenn solche einmal ein Faß Bier trinken wollen, gibt man es ihnen und rechnet natürlich darauf, daß es bezahlt wird. Soviel ist nachgewiesen. Daß da schon Versprechungen gemacht wurden, ist möglich, aber ein Nachweis ist dafür nicht erbracht. Zweitens ist dann nachgewiesen, daß Bernuthheit in einer Gesangsstunde den Leuten wieder gesagt hat: „Wir kommen nach der Stichwahl wieder zusammen und rufen dann Hurra, wer auch gewählt wird.“ Auch hierin ist ein Versprechen nicht enthalten. Es ist ja auch da wieder möglich, daß er damit in sehr vorsichtiger Weise den Leuten etwas habe versprochen wollen, aber es ist nicht nachgewiesen.

Wenn ich mir vorstelle, ich sollte als Geschworener urteilen und es wären nur diese Indizienbeweise vorhanden, wie sie jetzt vorhanden sind, und ich hätte auch den schwereren Verdacht, daß es vielleicht so ist, wie man es sich infolge dieser Indizien denken kann, dann würde ich schließlich zu dem Ergebnis kommen, die Sache ist verdächtig, aber sie ist mir nicht so be-

wiesen, daß ich auf Grund dieser Beweise ein Schuldig sprechen kann, und aus diesem Grunde möchte ich sagen: Auch hier sind Verdachtsmomente vorhanden, aber es ist ein wirklicher Beweis nicht geführt, der uns dazu führen sollte, die Wahl zu fassen. Wir sagen damit nicht, daß alles mit rechten Dingen zugegangen ist, wir sagen damit durchaus nicht, daß Herr Bernuth ein durchaus zuverlässiger Politiker ist, wir konstatieren nur, daß ein vollständiger Beweis für das, was vermutet und behauptet wird, nicht geführt ist, und deshalb müssen wir, glaube ich, zu dem Resultat kommen, daß wir sagen, die Sache ist nicht klar, wir können ein Schuldig auf Grund eines Beweises nicht aussprechen. Ich meine, so sollte man doch bei diesen Dingen überhaupt verfahren. Die Bevölkerung, die solche Wahlen vornimmt, hat doch wohl ein Recht, daß das von ihr herbeigeführte Ergebnis nur dann umgestoßen wird, wenn auch wirklich ein Beweis dafür geführt worden ist, daß dieses Ergebnis nicht auf rechtmäßigem, gesetzlichem Wege zu Stande gekommen ist, und sie hat das Recht zu verlangen, daß es nicht umgestoßen wird, wenn bloß Verdachtsgründe vorhanden sind, die aber trotz aller Wahrscheinlichkeit, die ihnen innewohnen, vielleicht doch falsch sein können.

Also wir wollen damit nicht irgendwelche Sympathien für die Art und Weise, wie der Wahlkampf in Bretten geführt worden ist, zum Ausdruck bringen, sondern wir wollen nur dem Gerechtigkeitsgefühl folgen, indem wir sagen, wo kein Beweis der Schuld geführt ist, wollen wir auch nicht ein Schuldig sprechen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort

Abg. Kolb (Soz.): Der Herr Abg. Gierich hat mir unterstellt, ich hätte dem Herrn Bernuth vorgeworfen, daß er wissentlich die Unwahrheit gesagt hat. Das habe ich nicht behauptet, denn zwischen wissentlicher Unwahrheit und dem, was ich gesagt habe, ist noch ein erheblicher Unterschied. Ich habe gesagt, daß Herr Bernuth es verstanden hat, mit Geschick sich darum herumzudrücken, die volle Wahrheit zu sagen. Das ist etwas ganz anderes, als wenn man die Unwahrheit sagt. Ich glaube, daß viele Kollegen, vielleicht der Herr Abg. Gierich selbst, wenn er die Aussagen genau studiert, ebenfalls die Meinung haben und gewinnen müssen, daß der Mann nicht die ganze Wahrheit gesagt hat.

Abg. Gierich (konf.): Der Herr Abg. Süßkind hat in beleidigender Weise frühere Angelegenheiten des Herrn Abg. Schmidt hier besprochen. (Der Präsident rügt diese Ausdrucksweise.) Er hat Angelegenheiten des Herrn Abg. Schmidt besprochen, die nicht hierher gehören, Angelegenheiten, die abgetan und von der zuständigen Behörde, wie es durch die Sache geboten war, derart beurteilt worden sind, daß an dem Abg. Schmidt nichts hängen geblieben ist. Ich möchte dem Herrn Abg. Süßkind raten, er möge unterlassen, in der Vergangenheit herumzustieren. Es könnte sonst auch einmal jemand kommen und sich näher für die Vergangenheit des Herrn Abg. Süßkind interessieren.

Abg. Süßkind (Soz.): Ich betrachte das als eine persönliche Beleidigung. Wenn bei uns jemand als sozialdemokratischer Kandidat auftritt, so wird er vorher geprüft, besser geprüft als manchmal die Herren, die von Ihnen (zu den Konservativen) aufgestellt werden. Ich stehe nun schon lange im öffentlichen Leben, ich kann

die Prüfung ertragen, es wird nichts an mir hängen bleiben. Meine Prüfung haben andere Herren besorgt, schon vor dem Herrn Abg. Gierich.

Was ich über den Herrn Abg. Schmidt gesagt habe, dafür kann ich mich auf die gerichtlichen Akten beziehen. (Abg. Gierich: Das gehört nicht hierher!) Ob das hierher gehört hat oder nicht, ist mir gleichgültig, es ist auch herübergeschossen worden. Diese Sachen sind aktenmäßig festgestellt und Herr Schmidt hat seine Bestrafung erhalten. Ich habe nichts Näheres darüber gesagt, aber wenn es verlangt wird, kann ich damit dienen.

Ich weise jede Unterstellung des Herrn Gierich gegen meine Person zurück. Wenn er glaubt, etwas gegen mich sagen zu können, dann heraus mit der Farbe und nicht hinter dem Berg gehalten! Das ist schlimmer, als wenn Sie etwas Bestimmtes sagen, das muß ich entschieden zurückweisen.

Der Antrag der Abgg. Süßkind und Gen. wird abgelehnt, der Kommissionsantrag gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Zur Wahl im 56. Wahlkreis, Schwellingen, gewählt Abg. Kahn (Soz.):

Berichterstatter Abg. Dr. Koch (natl.): Die Wahl in Schwellingen ist beanstandet und es ist beschlossen worden, über drei Punkte Erhebungen machen zu lassen. Der erste Punkt betraf die in dem Wahlprotest enthaltene Behauptung, daß im zweiten Schwelinger Wahlbezirk ein Wähler abgestimmt habe, obwohl er nicht badischer Staatsbürger sei. Dies hat sich als richtig erwiesen. Der betreffende Wähler ist Württemberger, er ist aus Versehen in die Wahlliste eingetragen worden und hat abgestimmt, weil er, wie er sagte, schon lange Jahre in Baden wohnt und sich für einen Badener hielt. Es ist also dem Gewählten eine Stimme abzuziehen.

Zweites war beanstandet worden, daß im gleichen Wahlbezirk ein Wähler, der in der Wählerliste stand, zu Unrecht von der Wahl zurückgewiesen worden sei. Auch das hat sich als richtig erwiesen. Der Betreffende steht in der Wählerliste, ist aber irrtümlich nicht zur Wahl zugelassen worden. Er hat sich beim Bürgermeister hierüber beschwert, und es wurde ihm daraufhin noch vor der zweiten Wahl eröffnet, daß seine Zurückweisung zu Unrecht erfolgt sei, daß er in der Wählerliste stehe und bei der zweiten Wahl wählen könne. Er hat aber selbst erklärt, er habe dann nicht gewählt, weil ihm keiner der beiden Kandidaten bei der Stichwahl gepaßt habe.

Der dritte Punkt der Beanstandung war der, daß im zweiten Schwelinger Bezirk die Wahlkommission über eine halbe Stunde lang nicht richtig besetzt gewesen sei, indem Vorsitzender und Schriftführer gleichzeitig abwesend gewesen seien. Auch das hat sich als richtig herausgestellt; es waren Vorsitzender und Protokollführer mindestens eine halbe Stunde gleichzeitig abwesend, dagegen waren stets drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend. Hier liegt ein glatter Verstoß gegen § 48 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vor, worin es heißt: „Der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen.“ Dieser Verstoß hätte leicht vermieden werden können, wenn die Mitglieder der Wahlkommission sich an die Instruktion des Bürgermeisters gehalten hätten, der, wie sich herausgestellt hat, die Mitglieder der Wahlkommis-

sion vor Beginn der Wahl eingehend über ihre Obliegenheiten während der Dauer der Wahlhandlung unterrichtet hatte. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß der Wahlakt in diesem Bezirk für ungültig zu erklären sei. Nach der Berechnungsweise, über die die Kommission einig war und die zuvor vom Hohen Haus gebilligt worden ist, sind diese Wahlstimmen vom Wahlergebnis abzuziehen. Der gewählte Kandidat hat 2839 Stimmen erhalten. Davon geht die eine Stimme des württembergischen Wählers ab und weiter die 378 Stimmen, die er in dem kassierten zweiten Schwesinger Bezirk erhalten hat. Es bleiben ihm also noch 2460 Stimmen. Der Gegenkandidat Karl hat 2564 Stimmen erhalten. Hieran sind ihm abzuziehen die auf ihn gefallenen 156 Stimmen aus dem kassierten Schwesinger Bezirk, so daß ihm noch 2408 Stimmen bleiben. Der gewählte Kandidat Kahn hat also gegenüber dem Kandidaten Karl immer noch einen Vorsprung von 52 Stimmen. Die Kommission stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle die Wahl des Abg. Kahn im 56. Wahlkreis, Schwesingen, für gültig erklären.

In der Beratung ergreift Niemand das Wort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Zur Wahl im 31. Wahlkreis, Offenburger-Kehl, gewählt Abg. Morgenthaler (Zentr.):

* Berichterstatter Abg. Kopp (Zentr.): Wir haben bei der ersten Wahlprüfungsdebatte die Wahl unseres Kollegen Morgenthaler im 31. Wahlkreis für gültig erklärt, gleichzeitig aber die Regierung ersucht, sie möchte über die in dem eingelaufenen Wahlprotest geäußerten Beschwerden Erhebungen machen und zutreffendenfalls Geeignetes veranlassen. In diesem Wahlprotest ist geltend gemacht worden, es seien 168 Wahlberechtigte, welche ihrer direkten Steuerpflicht gegen Staat und Gemeinde genügt hätten und nur mit anderen Schuldschulden an die Gemeinde im Rückstand gewesen seien, zu Unrecht nicht in die Wählerliste aufgenommen worden. In dieser Hinsicht bestimmt § 35 Ziffer 4 der Verfassung, daß nur dann wegen rückständiger Verpflichtungen die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruhen kann, „wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeindefiskus obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist.“

Anlässlich der entsprechend dem Wunsch der Kammer gepflogenen Erhebungen haben nun der Bürgermeister und der Ratsschreiber der Gemeinde Marlen, die der betreffenden Gemeinderatsitzung angewohnt haben, auf Einvernehmen bestätigt, daß in der Gemeinderatsitzung vom 21. August v. J. beschlossen worden sei, daß im ganzen 100 an sich wahlberechtigte Steuerzahler nicht in die Wählerliste aufzunehmen seien, weil sie zwar nicht mit Steuern oder Umlagen — Umlagen werden in der Gemeinde überhaupt nicht erhoben —, wohl aber mit der Zahlung von Bürgergemehauslagen bzw. von Steigerungsschillingen, herrührend von Holzsteigerungen usw., im Rückstand waren. Es sind dann nachträglich noch 8 von diesen Leuten in die Wählerliste aufgenommen worden, so daß im ganzen 92 Personen, gegen welche im übrigen ein gesetzlicher Ausschlussgrund nicht vorlag, nicht in die Wählerliste aufgenommen worden

sind. Der Bürgermeister hat — ich kann das wörtlich vorlesen — erklärt: „Wir glaubten, daß diese Auflagen gleich Steuern zu erachten seien. Der Gemeinderat war dann weiter der Ansicht, daß alle, welche der Gemeinde etwas schuldig seien, aus der Wählerliste ausgeschlossen werden müßten. Wir glaubten damit auf einen rascheren Eingang der Schuldschulden hinwirken zu können.“ Das waren also die Gründe, die auch der Ratsschreiber als richtig bestätigt hat. Man ist nun nach Fassung dieses Gemeinderatsbeschlusses vom 21. August in der Weise vorgegangen, daß man einfach beschlossen hat, daß jeder, der der Gemeinde etwas schuldig ist, nicht in die Wählerliste kommen soll; dann ist der Ratsschreiber zum Gemeindefiskus gegangen und hat unter dessen Zugung diejenigen, die etwas schuldeten, herausgezogen und diese in der Folge nicht in die Wählerliste aufgenommen. Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß das ungesetzlich ist und eine Verfehlung gegen den § 35 der Verfassung vorliegt. Die Grobsh. Regierung hat auch unserem Wunsche gemäß dafür gesorgt, daß derartige Verstöße gegen die Verfassung sich nicht wiederholen. Laut Mitteilung Grobsh. Ministeriums des Innern ist dem Gemeinderat Marlen die erforderliche Belehrung über § 35 Ziffer 4 der Verfassung erteilt worden, und ferner soll künftig in dem für die Wahlen an die Grobsh. Bezirksämter ergehenden Erlaß zur Vermeidung ähnlicher Verstöße das Erforderliche bemerkt werden. Damit ist das erreicht, was von Seiten der Kammer gewollt war. Wir haben davon hiemit Kenntnis genommen, einer Abstimmung bedarf es nicht.

Zur Wahl im 68. Wahlkreis, Heidelberg-Eberbach, gewählt Abg. Maier (Soz.):

Berichterstatter Abg. Neuhäuser (Zentr.): Wir haben die Wahl im 68. Wahlkreis Heidelberg-Eberbach in der Sitzung vom 26. November 1909 für unbeanstandet erklärt, aber trotzdem hat die Kammer beschlossen, die Grobsh. Regierung um Veranstaltung von Erhebungen über verschiedene Verstöße zu ersuchen, die laut dem eingelaufenen Wahlprotest bei dieser Wahl vorgekommen sein sollen, und ich habe die Ehre, Ihnen das Ergebnis dieser Erhebungen mitzuteilen.

Es handelt sich um folgendes: Erstens soll in der Gemeinde Müdenloch mit der Wahlhandlung erst um 11½ Uhr begonnen worden sein, weil die Wahlkommission nicht früher beisammen war. Durch zeugeneidliche Einvernahme wurde in dieser Hinsicht festgestellt, daß bei Beginn der Wahlhandlung um 11 Uhr 4 Mitglieder der Wahlkommission anwesend waren; wenn also auch die Wahlkommission nicht vollständig war, so war sie doch in einer Stärke zugegen, die nach dem Gesetz genügt.

Zweitens soll in der Gemeinde Waldwimmersbach der Kirchendiener die Kirchenuhr um eine halbe oder eine viertel Stunde absichtlich vorgeückt haben, um damit zu erreichen, daß eine Anzahl Wähler von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen konnte. Durch die gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch die einvernommenen Zeugen konnte die Richtigkeit dieser Behauptung nicht erwiesen werden. Ein Zeuge hat angegeben, er habe das nur durch Hörensagen erfahren, der Kirchendiener selbst hat als Zeuge die Aussage gemacht, er habe nichts an der Uhr gemacht, und der Bürgermeister von Waldwimmersbach hat auf eidliche Einvernahme angegeben, er habe seine Taschenuhr vor und nach Schluß der Wahlhandlung mit der Kirchenuhr verglichen und keinen zeitlichen Unterschied feststellen können.

Weitere Erhebungen wurden drittens darüber gepflogen, ob in der Gemeinde Wiefenbach der gesetzlich vorgeschriebene Isolerraum vorhanden war. Es war behauptet worden, der Wahlraum habe zwei Türen gehabt, eine die die Verbindung mit dem Wahllokal hergestellt habe, und eine zweite Tür, die es ermöglicht habe, daß der Raum zu Unrecht hätte betreten und eine Wahlbeeinflussung hätte stattfinden können. Durch Zeugenaussagen ist festgestellt worden, daß der Isolerraum tatsächlich eine zweite Tür besaß. Diese war aber geschlossen und der Schlüssel hat während der ganzen Wahlhandlung in der Tür gesteckt. Der Polizeidiener, welcher die Wahlumschläge verteilt hat, sagte als Zeuge aus, er hätte es unbedingt merken müssen, wenn Jemand versucht hätte, unbefugt durch diese zweite Tür in den Isolerraum zu gelangen; ein solcher Versuch sei aber nicht erfolgt. Damit erledigt sich die ganze Sache.

Den Urlaubsgeſuchen der Abgg. Geck und Dr. Zehnter zwecks Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen wird entsprochen.

Schluß der Sitzung kurz nach 1/4 Uhr.

* Karlsruhe, 18. Jan. 4. Öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 25. Januar 1910, vormittags 10 Uhr:

1. Bekanntgabe der Einläufe.
2. Bericht der Petitionskommission und Beratung in betreff der Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1907/08 von der Ersten Kammer der Ständeversammlung überwiesenen Petitionen (B.Nr. 17); Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche.
3. Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition des J. Scheller in Egringen um Rechtsschutz; Berichterstatter: Dr. Freiherr von la Roche.
4. Bericht der Budgetkommission und Beratung über die Nachweisungen der in den Jahren 1907 und 1908 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (B.Nr. 22) und daran anschließend allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz; Berichterstatter: Freiherr E. v. Gölter.

1848

Die erste Sitzung des Reichstages am 18. März 1848. Der Reichstag trat am 18. März 1848 in der Aula der Universität zu Bonn zusammen. Er bestand aus 518 Mitgliedern, darunter 398 Abgeordnete der Provinzialparlamente und 120 Mitglieder der Reichsversammlung. Die Sitzung wurde von dem Reichspräsidenten Friedrich Wilhelm IV. eröffnet. Er sprach über die Lage des Reiches und die Notwendigkeit der Reformen. Der Reichstag beschloss die Verabschiedung der Reichsverfassung vom 31. März 1848. Diese Verfassung regelte die Organisation des Reiches und die Rechte der Bürger. Sie wurde am 1. April 1848 in Kraft getreten.

Die Reichsverfassung von 1848 war ein Meilenstein in der Geschichte des deutschen Reiches. Sie schuf ein einheitliches Reich mit einem Reichspräsidenten und einem Reichstag. Die Verfassung garantierte die Grundrechte der Bürger und regelte die Organisation der Regierung. Sie wurde jedoch nur für kurze Zeit in Kraft geblieben. Am 18. Mai 1848 wurde sie durch die Reichsverfassung von 1871 ersetzt.

Die Reichsverfassung von 1848 war ein Versuch, ein einheitliches Reich zu schaffen. Sie wurde jedoch durch die Revolution von 1848/49 gescheitert. Die Reichsverfassung von 1871 wurde erst nach der Reichsgründung im Jahr 1871 in Kraft getreten.